



Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen

Handlungshilfe

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen
Handlungshilfe

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	8
<hr/>		
2	Gefährdungsbeurteilung	8
2.1	Allgemeine Handlungshinweise	8
2.2	Methode (Ablaufschema)	9
2.3	Aufbau der Prüflisten	10
<hr/>		
3.	Prüflisten	15
3.1	Organisation von Sicherheit und Gesundheit	15
3.1.1	Sicherheitsorganisation	15
3.1.2	Erste Hilfe	18
3.1.3	Tätigkeitsbezogene Unfall- und Gesundheitsgefahren	22
3.1.4	Mutterschutz, Jugendschutz	26
3.1.5	Arbeitsmedizinische Vorsorge	28
3.1.6	Brandschutz, Evakuierung	30
3.1.7	Baumaßnahmen, Auftragsvergaben, Fremdfirmen	31
3.1.8	Prüfung, Instandhaltung	33
3.1.9	Unterweisungen, Schulungen, Übungen	38
3.2	Allgemeine Anforderungen an Bau und Ausstattung	42
3.2.1	Barrierefreiheit	42
3.2.2	Raum- und Platzangebot	44
3.2.3	Tageslicht, künstliche Beleuchtung	45
3.2.4	Bau- und Raumakustik	46
3.2.5	Natürliche Lüftung, Raumklima	47
3.2.6	Böden, Wände, Stützen, Verglasungen	48
3.2.7	Absturzsicherungen, Umwehrungen	50
3.2.8	Treppen, Rampen	51
3.2.9	Türen, Fenster	53
3.2.10	Möbiliar, Ausstattungen, Spielzeug	56
3.2.11	Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten	59
3.2.12	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	60
3.2.13	Brandschutz, Fluchtwege, Notausgänge	61
3.3	Zusätzliche Anforderungen an besondere Räume und Ausstattungen	64
3.3.1	Haustechnik, Lagerung	64
3.3.2	Waschräume, Toiletten, Wickelplätze	65
3.3.3	Werkräume	66
3.3.4	Büroarbeitsplätze, PC- Spiel-/Lernplätze	67
3.3.5	Schlafräume	70
3.3.6	Räume zur Bewegungserziehung	71
3.3.7	Erhöhte Spielebenen	72
3.4	Zusätzliche Anforderungen an Außenanlagen	74
3.4.1	Außen(spiel-)flächen, befestigte Flächen	74
3.4.2	Aus- und Zugänge, Einfriedungen	76
3.4.3	Spielplatzgeräte, naturnahe Spielräume	78
3.4.4	Wasserflächen, Anpflanzungen	81
3.5	Psychische Belastungen	82
<hr/>		
	Abkürzungsverzeichnis	84

Vorwort

Ein zentrales Element des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bildet die seit 1996 im Arbeitsschutzgesetz festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Sie besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen und der Ableitung entsprechender Maßnahmen. Dabei sind alle von der Arbeit (einschließlich der Arbeitsorganisation und der Arbeitsumgebung) ausgehenden Gefahren einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung folgt den Prinzipien der vorbeugenden Gefahrenverhütung, der Vermeidung von Risiken an der Quelle und der menschengerechten Arbeitsgestaltung.

Gesetzlich vorgeschrieben ist die Gefährdungsbeurteilung für die fast 73.000 pädagogischen Fachkräfte, die in den rund 9.500 nordrhein-westfälischen Tageseinrichtungen arbeiten. Für die ca. 550.000 Kinder, die diese Einrichtungen besuchen, gilt diese Verpflichtung nicht. Diese Ausnahme wird allerdings einem qualitativ guten Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie einer ganzheitlichen Förderung von Sicherheit und Gesundheit nicht gerecht. Zudem bestünde bei einer streng an die Arbeit der Beschäftigten angelehnten Gefährdungsbeurteilung die Gefahr, dass die Sicherheit und Gesundheit der Kinder nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wird. Die Unfallkasse NRW empfiehlt deshalb, in die Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen nicht nur die Arbeit der erwachsenen Beschäftigten, sondern auch den Aufenthalt der Kinder in den Einrichtungen einzubeziehen.

Im Rahmen ihrer Präventionsarbeit stellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallkasse NRW immer wieder fest, dass die Verantwortlichen in Kindertageseinrichtungen die Gefährdungsbeurteilungen in der Praxis gar nicht oder unzureichend durchführen. Häufiger Grund hierfür sind fehlende Kenntnisse, wie eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden muss und welche Risiken zu berücksichtigen sind. Es besteht in den Einrichtungen und bei den Trägern offensichtlich ein großer Beratungsbedarf und der Wunsch nach Hilfsmitteln für die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Handlungshilfe entstanden. In 15 Tageseinrichtungen unterschiedlicher Träger wurde sie bereits erfolgreich erprobt und hat damit ihre Praxistauglichkeit unter Beweis gestellt. Unser Dank gilt insbesondere Frau Karin Engel-Hüttermann, Evangelischer Kirchenkreis Hamm, und Herrn Wilhelm Over, Stadt Bornheim, die den Probelauf in mehreren Einrichtungen ihres Zuständigkeitsbereiches ermöglicht haben, sowie den Leitungskräften aller beteiligter Tageseinrichtungen. Nur so konnten wertvolle Hinweise und Anregungen, die in der praktischen Anwendung der Handlungshilfe gewonnen wurden, berücksichtigt werden.

Ihre Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

1 Einführung

Die vorliegende Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen orientiert sich hinsichtlich Struktur und Aufbau an der Handlungshilfe 3.1 zur Gefährdungsbeurteilung der Unfallkasse des Bundes (Stand 12/2008). Die datenbankgestützte Handlungshilfe der Unfallkasse des Bundes zielt grundsätzlich auf alle Einrichtungen des öffentlichen Dienstes ab und eignet sich insbesondere als Unterstützungsinstrumentarium für komplexe Organisationseinheiten. Die Anwendung setzt eine Schulung und gewisse Übung im Umgang voraus.

Die „Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen – Handlungshilfe“ ist inhaltlich auf die besonderen Rahmenbedingungen von Kindertageseinrichtungen zugeschnitten. Neben der Druckversion stehen die Prüflisten auch als Word-Dateien zur Verfügung, die auf einfache Art und Weise für alle mit einem Textverarbeitungsprogramm vertrauten Anwenderinnen und Anwender nutzbar sind und an die Bedürfnisse des Einzelfalls angepasst werden können. Die Prüflisten sind unter www.sichere-kita.de abrufbar.

2 Gefährdungsbeurteilung

2.1 Allgemeine Handlungshinweise

• Grundsätze

Der Arbeitgeber hat nach §§ 4 f Arbeitsschutzgesetz die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten und wenn nötig zu verbessern. Der erste wichtige Schritt hierbei ist die Gefährdungsbeurteilung. Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Prozess zur Ermittlung von Gefährdungen und zur Bewertung der damit verbundenen Risiken. Die Beurteilung der Gefährdungen ist die Voraussetzung für das Ergreifen von wirksamen Arbeitschutzmaßnahmen. Welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzustellen.

Die Verantwortung für die Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen liegt beim Unternehmer oder Arbeitgeber, also beim Träger einer Kindertageseinrichtung, unabhängig davon, wer im Einzelfall die Erhebung durchführt.

Der Träger hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Zur Dokumentation muss der Träger über Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind.

Eine Besonderheit bei Kindertageseinrichtungen liegt darin, dass in der Praxis häufig Aufgaben der baulichen und einrichtungstechnischen Unterhaltung vom Sachkostenträger bzw. Betreiber und die Sicherstellung des laufenden Betriebs von der Leitung der Kindertagesstätte übernommen werden. Die Ursache von Gefährdungen kann sowohl im baulichen und einrichtungstechnischen Bereich als auch im Betrieb der Einrichtung liegen. Die Gefährdungsbeurteilung sollte daher zwar mit einer klaren Zuweisung der Verantwortung, aber in enger Abstimmung zwischen Träger und Leitung der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden.

Die Mitwirkungsrechte und -pflichten von Beschäftigten (§§ 15 bis 17 Arbeitsschutzgesetz) und weiteren mit dem Arbeitsschutz betrauten Personen sind zu beachten. Der Träger sollte die Unterstützungspflicht seiner Beschäftigten nutzen. Ein betriebliches Vorschlags- und Verbesserungswesen im Arbeitsschutz erleichtert dies.

Der Träger hat den Personen, die die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchführen, die erforderlichen betriebsbezogenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Eine Kindertageseinrichtung ist aber nicht nur als Arbeitsplatz vornehmlich für das pädagogische Personal zu betrachten, sondern

stellt als frühkindliche Bildungseinrichtung ebenso einen Aufenthaltsort für Kinder dar. Jeder Träger ist daher auch verpflichtet, die dem besonderen Schutzbedürfnis der Kinder Rechnung tragenden Anforderungen zu beachten.

Wenngleich eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz formal nur für Beschäftigte durchgeführt werden muss, dürfen unabhängig davon in Kindertageseinrichtungen die Gefährdungen für Kinder nicht außer Acht gelassen werden. Es ist daher zweckmäßig und empfehlenswert, in Kindertageseinrichtungen die Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte und Kinder durchzuführen. Entsprechend werden im Rahmen dieser Handlungshilfe beide Versichertengruppen berücksichtigt, für die häufig auch gleichgerichtete Schutzziele definiert sind.

• Methoden

Die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen sowie die Festlegung von Maßnahmen haben zum Ziel, die Arbeit der Beschäftigten und den Aufenthalt der Kinder in einer Kindertageseinrichtung so zu gestalten, dass eine Gefährdung möglichst vermieden bzw. gering gehalten wird. Ein weiteres Ziel neben der Sicherung des Erreichten ist der ständige Verbesserungsauftrag.

Zur Ermittlung und Beurteilung, zur Festlegung sowie zur Kontrolle der Wirksamkeit von Maßnahmen werden grundsätzlich 7 Schritte empfohlen (siehe Kapitel 2.2).

• Dokumentation

Es ist eine Dokumentation zu erstellen, aus der die Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Dies wird durch die vorliegende Handlungshilfe unterstützt.

Die Dokumentation muss ggf. den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Einrichtung angepasst werden. Sie kann auch erweitert werden, wenn z. B. spezielle Gesetze oder Verordnungen dies vorschreiben.

2.2 Methode (Ablaufschema)

Als Methode zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen werden folgende 7 Schritte vorgestellt und erläutert:

1. Schritt: Vorbereitung

Zunächst ist zu klären, was genau näher betrachtet werden soll (Festlegung/Abgrenzung von Untersuchungsbereichen):

- Tätigkeiten (z. B. Pflege und pädagogische Tätigkeiten, Verwaltungs- und organisatorische Tätigkeiten, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Reinigungsarbeiten)
- ein Bereich (z. B. Bewegungsraum, Gruppenraum, Außengelände)
- eine Person (z. B. Tätigkeiten der Leitung, Mitarbeiterin und Mitarbeiter einer U3-Gruppe, Praktikant/in, schwangere Mitarbeiterin)

- Eine Situation (z. B. Umbau der Einrichtung, schwimmen gehen)

Als Einstieg sollten zunächst überschaubare Bereiche abgegrenzt und bearbeitet werden, die dann nach und nach ergänzt werden.

2. Schritt: Ermittlung von Gefährdungen

Erforderlich ist eine systematische Beurteilung der Gefährdungsarten (vgl. § 5 (3) Arbeitsschutzgesetz).

Zur Ermittlung gehört eine Begehung und ggf. Befragung der betroffenen Beschäftigten. Bei der Ermittlung sind Beschäftigte, die einer besonderen Gefährdung unterliegen können, besonders zu berücksichtigen.

3. Schritt: Bewertung

Die notwendige Untersuchungstiefe für die Erfassung und Bewertung von Gefährdungsarten (Belastungen und Expositionen) kann je nach Ausprägung und örtlicher Situation differieren. Es lässt sich zwischen einer Grobanalyse und einer Feinanalyse unterscheiden.

Einfache grobanalytische Verfahren sind z. B.:

- spezielle Prüflisten (siehe Kapitel 3)
- Befragung der Betroffenen
- Nutzung vorhandener Aufzeichnungen oder Messungen
- Stichprobenmessungen

Zu beachten sind dabei u. a.:

- unveränderbare Rahmenbedingungen (z. B. räumliche Gegebenheiten)
- Erhebungen zum Unfallgeschehen und Hinweise zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z. B. Unfallanzeigen, Beinaheunfälle, häufiges Auftreten von Erkrankungen)

Für die Grobanalyse sind keine speziellen fachlichen Qualifikationen erforderlich. Der Träger oder die mit der Gefährdungsbeurteilung beauftragte Person sollte allerdings über detaillierte Kenntnisse in Bezug auf die Arbeitsstätte bzw. die Tageseinrichtung für Kinder, die Tätigkeiten und Abläufe verfügen. Je nach Bedarf ist dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte der für die Durchführung vorgesehenen Person beratend zur Seite stehen.

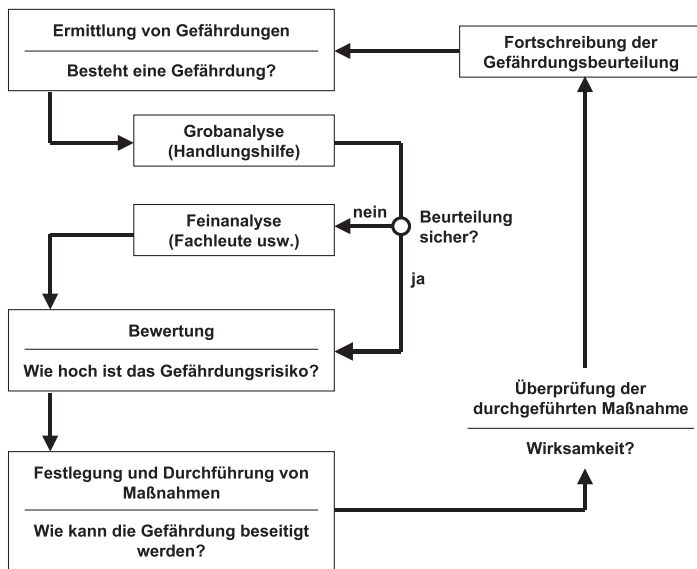
Nach der Durchführung der Grobanalyse ist zu entscheiden, ob eine weitergehende differenzierte Betrachtung (Feinanalyse) überhaupt erforderlich ist.

Die Feinanalyse ist einzusetzen, wenn mit der Grobanalyse eine sichere Bewertung der Gefährdungen nicht vorgenommen werden kann bzw. höhere Anforderungen an Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ermittlungsergebnisse gestellt werden (z. B. als Grundlage von Gestaltungsmaßnahmen). Sie umfasst eine differenzierte, meist

quantitative Bewertung von Gefährdungsarten (Belastungen und Expositionen) mittels spezieller Verfahren. Diese Verfahren sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, im Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung und in DIN-Normen näher beschrieben. Sie berücksichtigen wesentliche Rahmenbedingungen, wie z. B. zeitliche und örtliche Schwankungen, deren Ursachen sowie eine statistische Sicherung der Repräsentanz von Messergebnissen.

Eine Feinanalyse dürfte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen in den meisten Fällen verzichtbar sein. Sie kann aber im Einzelfall, z. B. bei der Planung raumakustischer Maßnahmen, angezeigt sein.

Auf Grundlage der ermittelten Gefährdungen ist zu beurteilen, ob und welche Maßnahmen zu deren Verhütung notwendig sind. Als Hilfestellung für diese Beurteilung dient eine Risikoeinschätzung.



Ablaufschema einer Gefährdungsbeurteilung

In Anlehnung an DIN EN 1050 – Sicherheit von Maschinen; Leitsätze zur Risikobeurteilung – ist das Risiko, bezogen auf die betrachtete Gefährdung, eine Funktion des Ausmaßes des möglichen Schadens, der durch die betrachtete Gefährdung verursacht werden kann, und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Schadens. Die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ist wiederum abhängig von:

- Häufigkeit und Dauer der Gefährdungsexposition
- Eintrittswahrscheinlichkeit des Gefährdungsereignisses
- Möglichkeit zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens.

Der Ist-Zustand (Ergebnis der Ermittlungen) ist mit dem Soll-Zustand (den Schutzziele) zu vergleichen.

Die Beurteilung sollte auch die Beantwortung folgender Fragen beinhalten:

- Sind die bereits ergriffenen Schutzmaßnahmen ausreichend?
- Bei welchen Tätigkeiten bzw. Arbeitsplätzen sind Verbesserungen möglich?

4. und 5. Schritt: Festlegung und Durchführung von Maßnahmen

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen festzulegen und umzusetzen. Jede erkannte Gefährdung erfordert Maßnahmen zu ihrer Beseitigung. Bei den erforderlichen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Gefährdungsrisikos Prioritäten und Umsetzungsfristen sowie Zuständigkeiten festzulegen.

Für die Priorität der Maßnahmen gilt:

- Vermeidung der Gefährdung (z. B. durch baulich-technische Ertüchtigungsmaßnahmen, Ersatz gefährlicher Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren)
- Zwangsläufig wirkende technische und organisatorische Maßnahmen
- Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung

6. Schritt: Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen auf Wirksamkeit

Die Durchführung der Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit sind zu überprüfen. Die Überprüfung ist durch Festlegung von Terminen und Verantwortlichen in den Dokumentationsbelegen zu sichern.

7. Schritt: Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

Eine regelmäßige, vollständige Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung sieht das Arbeitsschutzgesetz nicht vor. Der Prozess der Fortschreibung ist jeweils nur auf die Veränderungen bezogen. Die Fortschreibung ist immer dann notwendig, wenn neue Gefährdungen auftreten. Konkrete Anhaltspunkte dafür können sein:

- Anschaffung neuer Geräte und Ausstattungsgegenstände
- Einführung neuer Arbeitsmittel
- Umgestaltung, Erweiterung oder Neubau von Arbeits- und Verkehrsbereichen
- Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufes
- Arbeitsunfälle
- Auftreten von arbeitsbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen und Berufskrankheiten

2.3 Aufbau der Prüflisten

Die vorbereiteten Prüflisten sind fünf Themenschwerpunkten zugeordnet:

1. Organisation von Sicherheit und Gesundheit: Prüflisten 3.1.1 - 3.1.10
2. Allgemeine Anforderungen an Bau und Ausstattung: Prüflisten 3.2.1 - 3.2.13
3. Zusätzliche Anforderungen an besondere Räume/Ausstattungen: Prüflisten 3.3.1 - 3.3.7

4. Zusätzliche Anforderungen an Außenanlagen:
Prüflisten 3.4.1 – 3.4.4
5. Psychische Belastungen:
Prüfliste 3.5

Prüflisten 3.1 – 3.4

Mit Ausnahme von Prüfliste 3.5 weisen alle anderen Prüflisten den gleichen Aufbau auf:

- Spalte 1: die laufende Nummer im Prüfblatt
- Spalte 2: die aus den Vorschriften abgeleiteten Prüffragen
- Spalte 3: die zugrunde gelegten Schutzziele bzw. Quellen
- Spalte 4: mögliche Gefährdungen, Belastungen und Mängel
- Spalte 5: Lösungsansätze/Maßnahmen
- Spalte 6: noch erforderliche Maßnahmen in der Einrichtung
- Spalte 7: das Ergebnis der Wirksamkeitsprüfung

Die Prüffragen ergeben sich in der Regel unmittelbar aus Gesetzen (z. B. Arbeitsschutzgesetz), konkretisierenden Verordnungen (z. B. Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV)) sowie den Unfallverhütungsvorschriften (z. B. Grundsätze der Prävention (GUV-V A 1/BGV A 1)) der gesetzlichen Unfallversicherung, die alle einen rechtsverbindlichen Charakter aufweisen.

Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften enthalten zwar konkretere Regelungen als Gesetze, allerdings sind diese ebenfalls oftmals allgemein in Form von „Schutzzielen“ formuliert. Um diese Ziele z. B. in Kindertageseinrichtungen zu erreichen, beschreiben „Regeln“ (z. B. Regel Kindertageseinrichtung (BG/GUV-SR S2)) und „Informationen“ (z. B. Büro und Bildschirmarbeitsplätze (GUV-I 650)) der gesetzlichen Unfallversicherung, Normen (z. B. DIN EN 12529) und andere Regeln der Technik (z. B. Technische Regeln Biologische Arbeitsstoffe (TRBS)), wie diese Schutzziele erreicht werden können. Diese Lösungsansätze stellen insofern Empfehlungen dar, die jedoch für die Verantwortlichen Rechtssicherheit bieten. Sofern sich die in Spalte 5 aufgeführten Maßnahmen nicht unmittelbar aus Gesetzen, Verordnungen oder Unfallverhütungsvorschriften ergeben, weisen sie entsprechend empfehlenden Charakter auf. Andere Lösungsansätze sind daher in diesen Fällen grundsätzlich möglich, wenn damit das gleiche Schutzniveau erreicht wird.

Die noch gültigen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) und die neuen Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln ASR A) beschreiben Maßnahmen und praktische Durchführungshilfen und legen dar, wie die in der Arbeitsstättenverordnung gestellten Schutzziele und Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten erreicht werden können. Dort, wo neue Anforderungen aufgrund der Fortentwicklung des Standes der Technik anzutreffen sind, z. B. in den überarbeiteten Arbeitsstättenregeln, ist die Gefährdungsbeurteilung darauf zu prüfen, ob die bisherigen Maßnahmen für Sicherheit und den Gesundheitsschutz noch ausreichen oder ob die Arbeits-

stätte erforderlichenfalls nachgerüstet werden muss. Für Arbeitsstätten gibt es keinen generellen Bestandsschutz.

Für die Beurteilung der Sicherheit eines Gebäudes sind die Unfallverhütungsvorschriften maßgeblich, die zur Zeit der Errichtung bzw. der wesentlichen Erweiterung oder des wesentlichen Umbaus in Kraft waren. Ältere Kindertageseinrichtungen müssen jedoch entsprechend der neuen, in Nordrhein-Westfalen seit 1. April 2009 in Kraft getretenen Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen, die Anforderungen für den Schutz der Kinder enthält, geändert werden (vgl. § 30 GUV-V S2), sofern

1. sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden,
2. ihre Nutzung wesentlich geändert wird,
3. konkrete Gefährdungen für Leben oder Gesundheit der Kinder vorliegen.

Im Fall einer wesentlichen Erweiterung oder eines wesentlichen Umbaus gilt der Bestandsschutz nicht für die Gebäude, Gebäudeteile und Räumlichkeiten, die tatsächlich erweitert oder umgebaut werden, und nicht für solche, deren Nutzung unmittelbar und wesentlich durch die Erweiterung oder den Umbau betroffen oder beeinflusst wird. Ein wesentlicher Umbau liegt dann vor, wenn in die Struktur des Gebäudes eingegriffen wird und diese sich verändert. Die Betriebserweiterung/der Umbau einer Kindertageseinrichtung für die Betreuung von U3-Kindern führt nicht automatisch zu einer Aufhebung des Bestandsschutzes für die gesamte Einrichtung. Die Aufhebung des Bestandsschutzes gilt nur für die Bereiche, die tatsächlich für die U3-Betreuung genutzt werden, für solche Bereiche, die von den U3-Kindern grundsätzlich benutzt werden können sowie für solche baulichen Anlagen und Ausstattungen, die tatsächlich erhöhte Schutzanforderungen erfüllen müssen, um die Sicherheit und Gesundheit der unter Dreijährigen zu erhalten. Eine Orientierung, um welche Aspekte es sich dabei handeln kann, bietet § 23 GUV-V S2.

Eine wesentlich geänderte Nutzung der Einrichtung liegt dann vor, wenn sich der Charakter der Nutzung ändert, d.h. Gebäude, Gebäudeteile oder Räume müssen grundsätzlich anders genutzt werden als vorher (Beispiel: ein Verwaltungsgebäude mit Büroräumen wird zu einer Kindertageseinrichtung umgebaut). Keine wesentliche Änderung der Nutzung liegt vor, wenn eine bestehende Kindertageseinrichtung eine Betriebserlaubnis für die U3-Betreuung erhält.

Konkrete Unfallschwerpunkte bzw. Gefährdungen für Leben und Gesundheit, die unabhängig davon eine Aufhebung des Bestandsschutzes rechtfertigen, liegen dann vor, wenn

- aufgrund eines Mangels eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Kindern vorliegt und dieser Mangel oder die Gefährdung von erheblicher Bedeutung ist, und
- es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Unfall bzw. eine Gefahr für Leben und Gesundheit auch hinreichend wahrscheinlich ist. Dies bedeutet, dass es bereits ähnliche Unfälle gegeben hat

bzw. eine Unfallgefahr aufgrund logischer Betrachtungsweise zu erkennen ist

Die Prüflisten sind nicht abgeschlossen, sondern enthalten als Orientierungsrahmen die wesentlichen und in den meisten Kindertageseinrichtungen wohl auch zu stellenden Prüffragen. In Abhängigkeit von den konkreten Rahmenbedingungen einer einzelnen Einrichtung kann möglicherweise einiges entfallen, möglicherweise müssen aber auch andere Aspekte näher beleuchtet und ergänzt werden.

Prüfliste 3.5 (Psychische Belastungen)

Psychische Belastung und psychische Beanspruchung

Die Auseinandersetzung mit psychischen Belastungen von Beschäftigten und deren Folgen erlangt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zunehmende Bedeutung. Die Verpflichtung ist in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen unmittelbar oder mittelbar niedergelegt. Hierzu gehören neben dem Arbeitsschutzgesetz z. B. das Arbeitszeitgesetz und die Bildschirmarbeitsverordnung.

Im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch definiert die EN ISO 10075 Teil 1:

- psychische Belastung als „die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken“
- psychische Beanspruchung als „die unmittelbare Auswirkung der psychischen Belastung im Individuum in Abhängigkeit von seinen jeweiligen überdauernden und augenblicklichen Voraussetzungen, einschließlich der individuellen Bewältigungsstrategien“

Damit ist zunächst einmal jede Beschäftigung mit einer psychischen Belastung verbunden. Psychische Belastungen sind in diesem Sinne wertneutral. Aus Belastungen können sowohl positive als auch negative Beanspruchungsfolgen resultieren. Positive Beanspruchungsfolgen sind z. B. eine Aktivierung, eine Weiterentwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Wohlbefinden. Negative Beanspruchungsfolgen sind z. B. kurzfristig Ermüdung und Stress. Langfristig drohen z. B. allgemeine psychosomatische Störungen (wie Rückenbeschwerden, Magen-, Darmprobleme oder Herz-Kreislauferkrankungen), Erschöpfungszustände und damit hohe Krankenzustände.

Ob die Beanspruchung positiv oder negativ ist, hängt maßgeblich von den verfügbaren Ressourcen (wie Fähigkeiten, Erfahrungen, Motivation, Gesundheit, Überzeugungen und Unterstützung durch das Umfeld) ab. Ressourcen wirken somit gesundheitsförderlich und mindern die negativen Wirkungen von Belastungen.

Eine zusammenfassende Darstellung des Belastungs-, Beanspruchungsmodells zeigt nachfolgende Abbildung.

Psychische Belastungen erfassen und negative Beanspruchungsfolgen reduzieren

Verschiedene Untersuchungen zur Belastungssituation von Erzieherinnen und Erziehern haben gezeigt, dass sich Beanspruchungen häufig in Stresssymptomen und daraus resultierenden langfristigen negativen Folgen wie Erschöpfung, Ausgebranntsein und psychosomatischen Störungen zeigen. Ursachen werden häufig in den nicht pädagogischen Arbeitsaufgaben, der Arbeitsorganisation und der Arbeitsumgebung gesehen.

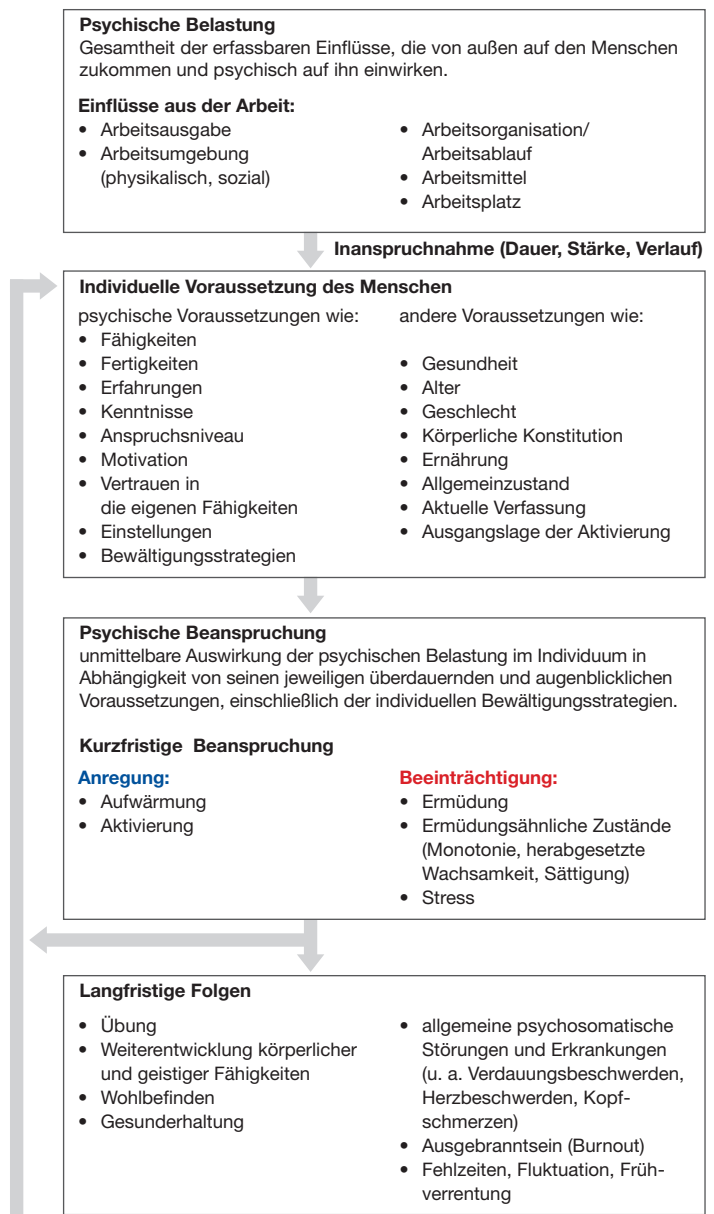


Abbildung: Belastungs-/Beanspruchungsmodell – ein Erklärungsmodell für Zusammenhänge hinsichtlich psychischer Belastung und Beanspruchung

Ein unverzichtbarer Schritt zum Erfassen von Quellen psychischer Belastungen und damit verbundener Beanspruchungen ist die Identifikation der individuellen Belastungen. Diese Identifikation ist nicht problemlos zu bewerkstelligen:

- Psychische Belastungen sind von außen nur eingeschränkt zu erkennen (vor allem durch die individuelle Bewertung von Beanspruchungen)
- Psychische Belastungen sind im Gegensatz zu technischen Fragestellungen oftmals nur schwer beschreibbar
- die sensible Bearbeitung des Themas „arbeitsbedingte psychische Belastungen“ erfordert einen besonderen Rahmen, um angesprochen werden zu können

Dort, wo eine ausreichend große Grundgesamtheit (d.h. es nehmen mindestens zehn Personen an der Befragung teil) sichergestellt werden kann, ist ein sinnvoller Weg, entsprechende Daten im Rahmen anonymer Mitarbeiterbefragungen zu erfassen. In den meisten Kindertageseinrichtungen in NRW (72.000 Erzieherinnen und Erzieher in 9.500 Einrichtungen) ist die Anzahl der Beschäftigten jedoch so niedrig, dass eine anonyme Erfassung nicht möglich ist. Erfolgt die Erfassung über mehrere Einrichtungen, verlieren die gewonnenen Erkenntnisse vor dem Hintergrund möglicherweise deutlich variierender Verhältnisse an Aussagekraft.

Eine geeignete Methode, die psychischen Belastungen kleinerer Personengruppen zu erfassen, ist die moderierte Gruppendiskussion.

Verfahrensbeschreibung einer moderierten Gruppendiskussion

Vorbereitung

Alle Gruppenmitglieder werden über das Ziel informiert, das die Gruppendiskussion verfolgt. Die Diskussionsgruppe umfasst alle Beschäftigten der Einrichtung.

Gesprächstermin(e) und Ort werden einvernehmlich festgelegt. Zur ungestörten Diskussion sollte ein ruhiger Rahmen sichergestellt werden. Dazu bietet sich die Einrichtung an, die die Erzieherinnen und Erzieher kennen und in der sie sich sicher fühlen. Ein Zeitraum von zwei Stunden je Diskussionsrunde sollte nicht überschritten werden. Die notwendige Anzahl der Arbeitsrunden ist abhängig von der örtlichen Situation und dem jeweiligen Arbeitsfortschritt.

Mögliche Hindernisse für eine erfolgreiche Diskussion sollten schon im Vorfeld bedacht werden. Wenn z. B. bereits bekannt ist, dass in der Einrichtung Schwierigkeiten zwischen Leitung und Erzieherinnen und Erziehern bestehen oder zwischen verschiedenen Gruppierungen innerhalb der Einrichtung, ist denkbar, die Gruppendiskussion zunächst in getrennten Sitzungen zu beginnen und dann zu einem späteren Zeitpunkt zusammenzuführen.

Für die Moderation der Diskussionsrunden sollte mindestens eine Person mit Erfahrungen mit Moderationstechniken zur Verfügung

stehen. Bei Schwierigkeiten innerhalb der Einrichtung, denen nicht allein mit Moderationstechniken begegnet werden kann, empfiehlt sich die Hinzuziehung eines externen Expertin und Experten.

Durchführung

Zur Orientierung und als Vorbereitung kann den Gruppenmitgliedern der Bewertungsbogen zur Erfassung der psychischen Belastung vorab ausgehändigt werden (siehe Prüfliste 3.5). Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer bewertet für sich die einzelnen Punkte, benennt eine typische Situation, in der die Belastung auftritt und ergänzt bei Bedarf Inhalte, die noch nicht im Bewertungsbogen genannt sind. Der Bewertungsbogen berücksichtigt den aktuellen Stand der Forschung, aktuelle Fragebogenverfahren zur Erfassung der psychischen Belastungen sowie die Ergebnisse von Workshops mit Erzieherinnen und Erziehern und Leiterinnen und Leiter von Kindertageseinrichtungen, die die Unfallkasse NRW im Rahmen von Seminaren durchgeführt hat.

Nach einer Begrüßung führt die Moderation in das Thema ein und eröffnet die Diskussion. Zur Visualisierung der Diskussionsergebnisse können die Bewertungsfragen auch gut lesbar auf eine Moderationswand geschrieben werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können nun die einzelnen Inhalte nach Bedarf besprechen. Ein Einstieg über die typischen Situationen, in denen Belastungen auftreten, kann den Zugang zum Thema und die Diskussion erleichtern.

Impulsfragen für die Moderation können beispielsweise sein:

- In welcher Situation haben Sie sich zuletzt belastet gefühlt?
- In welchen Situationen erleben Sie in unserer Einrichtung am häufigsten Belastungen?
- Welches Thema, welche Situation ist für Sie besonders wichtig? Was dürfen wir auf keinen Fall vergessen?

Im Laufe der Diskussion arbeiten die Gruppenmitglieder gemeinsam Belastungsschwerpunkte in ihrer Einrichtung heraus, die auf der Moderationswand kenntlich gemacht werden. Der Bewertungsbogen ist offen gestaltet und kann bei Bedarf ergänzt werden. Für die Visualisierung sind einige Hilfsmittel hilfreich: Moderationswände, farbige Stifte, Pinn-Nadeln, Moderationskarten usw.

Die Moderation muss die Diskussion aufmerksam verfolgen und im Bedarfsfall steuernd eingreifen. Sofern nötig, sollte vorab festgelegt werden, wer den Diskussionsverlauf dokumentiert oder im Falle einer Visualisierung die entsprechenden Aufgaben an den Moderationswänden übernimmt.

Nach Identifikation von möglichen Belastungsschwerpunkten können diese gemeinsam priorisiert werden. Danach geht es darum, in einem offenen Dialog nach Möglichkeiten zu suchen oder zu entwickeln, mit denen Belastungen reduziert werden können. Dabei sind sowohl verhältnis- wie auch verhaltenspräventive Maßnahmen

in Betracht zu ziehen (vgl. GUV-I 8628). Dazu gehört die Minimierung negativer Beanspruchungen (z. B. durch Reduktion von Störungen des Arbeitsablaufs, die Optimierung der Arbeitsumgebung z. B. durch Lärmreduktion) wie auch die Maximierung der Ressourcen der Beschäftigten (z. B. durch Verbesserung von Kompetenzen/Qualifizierung, Supervision).

Überprüfung der Wirksamkeit

Auch die ergriffenen Maßnahmen zur Reduktion negativer psychischer Beanspruchungen müssen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Dies kann zum Beispiel im Rahmen einer erneuten Gruppendiskussion erfolgen. Die Überprüfung sollte in angemessenen Zeitabständen wiederholt werden, um frühzeitig Veränderungen zu erkennen und ggf. gegensteuern zu können.

3 Prüflisten

3.1 Organisation von Sicherheit und Gesundheit

3.1.1 Sicherheitsorganisation

Prüffragen	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Werden vom Träger als Arbeitgeber/Unternehmer und von der Leitung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse die Grundpflichten und bei allen Maßnahmen die Allgemeinen Grundsätze nach Arbeitsschutzgesetz beachtet?	§§ 3, 4, und 13 (1) ArbSchG § 2 GUV-VA 1/BGVA 1	Unfall- und Gesundheitsgefahr	Grundpflichten und Grundsätze sind Träger und Leitung bekannt und werden bei allen Maßnahmen beachtet. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.1 GUV-RA 1/BGRA 1)		
					
					
					
					
					
					
					
					
					
2. Existiert für Maßnahmen des Arbeitsschutzes eine geeignete Organisation und werden die erforderlichen Mittel bereitgestellt?	§ 3 (2) ArbSchG § 2 (3) GUV-VA 1/BGVA 1	Ungeklärte Zuständig- und Verantwortlichkeiten, mangelnde Handlungsmöglichkeiten	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten insbesondere zwischen Träger und Leitung im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> Planung und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes Überprüfung der Wirksamkeit ständige Verbesserung sind geklärt und abgestimmt Die für die Bewältigung der Aufgaben notwendigen Mittel werden bereitgestellt.		
					
					
					
					
					
					
					
					
					

Prüffragen	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Mitarbeiter:			Kita:	Datum:		
3. Werden mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung von dem Träger obliegenden Aufgaben und Pflichten nur zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich beauftragt?	§ 13 (2) ArbSchG § 13 GUV-V A 1/BGV A 1	Ungeklärte Zuständig- und Verantwortlichkeiten, mangelnde Handlungsmöglichkeiten	Aufgaben- und Pflichtenübertragung erfolgt nur an eine zuverlässige und fachkundige Person. Die Übertragung erfolgt schriftlich (mit Gegenzeichnung). (Siehe hierzu auch Ziff. 2.12 GUV-R A 1/BGR A 1)		
4. Wird bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte je nach Art der Tätigkeit berücksichtigt, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten?	§ 7 Arb- SchG	Unfall- und Gesundheitsgefahr bei mangelnder Befähigung	Übertragung von Aufgaben auf Erzieherinnen und Erzieher wie auch auf Dritte (z. B. Praktikanten) erfolgt nur, wenn Art der Tätigkeit und individuelle Befähigung dies erlauben. Berücksichtigt werden dabei das Alter, die Eigenart usw. der Kinder und die Gefährdungen, die sich aus der Art der Tätigkeit ergeben können. (Siehe hierzu auch „Aufsichtspflicht und Haftung in Kindertageseinrichtungen“ Landesjugendämter NRW)		
5. Ist eine Sicherheitsbeauftragte oder ein Sicherheitsbeauftragter bestellt, ausgebildet und hat sie oder er Gelegenheit, ihre oder seine Aufgaben wahrzunehmen?	§ 20 (1) und Anlage 2 GUV-VA 1/ BGV A 1 § 22 SGB VII	Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nicht genutzt	Pro Einrichtung wird eine Sicherheitsbeauftragte oder ein Sicherheitsbeauftragter bestellt. Diese oder dieser <ul style="list-style-type: none"> • ist durch den Unfallversicherungsträger geschult • hat Zeit zur Wahrnehmung des Amtes • erhält z. B. die Möglichkeit, an Besichtigungen und Ermittlungen bei Unfällen und an Arbeitsschutzausschusssitzungen teilzunehmen (Siehe hierzu auch Ziff. 4.1.2 GUV-R A 1/BGR A 1)		

Prüffragen	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
6. Findet eine sicherheits-technische und betriebsärztliche Betreuung statt und ist diese in der Einrichtung bekannt?	§ 2 DGUV Vor- schrift 2 § 19 (1) GUV-V A 1/ BGV A 1 §§ 2ff ASiG	Fehlendes Fachwissen in speziellen Fragen, keine fachkompetente Unterstützung	Betreuungsumfang und -form sind nach Bestimmungen der DGUV Vorschrift 2 bestimmt. Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt sind entsprechend beauftragt. Betreuer werden durch Aushang bekanntgegeben (z. B. am Schwarzen Brett oder im Personalraum, mit Namen, Telefonnummer/ E-Mail-Adresse und Zeiten der Erreichbarkeit).		
7. Ist sichergestellt, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsärztin oder Betriebsarzt zusammenarbeiten und über ihre (gemeinsame) Arbeit berichten?	§ 5 DGUV Vorschrift 2 § 19 (2) GUV-V A 1/ BGV A 1	Fehlende Abstimmung und Rückkopplung über die Arbeit	Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsärztin oder Betriebsarzt werden <ul style="list-style-type: none"> zur Zusammenarbeit (z. B. Abstimmung von Besichtigungen, bei der Ableitung von Schutzmaßnahmen) und zu regelmäßigen Berichten über ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit verpflichtet (Siehe hierzu auch Ziff. 4.1.1 GUV-R A 1/BGR A 1)		

3.1.2 Erste Hilfe

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Sind Hinweise zur Ersten Hilfe ausgehängt und werden Angaben über Ersthelfer, Notruf usw. gemacht?	§ 24 (5) GUV-VA 1/ BGV A 1 § 2 (2) GUV- VS2	Schnelle, wirksame Erste Hilfe nicht ge- währleistet	Hinweise zur Ersten Hilfe und An- gaben zu z. B. Ersthelfern, Notruf, Giftzentrale, Taxizentrale, Kinder-/ Durchgangsarzt und anzufahrende Krankenhäuser sind ausgehängt (Siehe hierzu z. B. Plakat GUV I - 510 -1)		
2. Steht eine geeignete Liegemöglichkeit zur Erstversorgung von Verletzten zur Verfügung?	§ 25 (5) GUV-VA 1/ BGV A 1 § 2 (2) GUV- VS2	Keine ungestörte, sachgerechte Erstversorgung und Betreuung von Verletzten möglich (Kollapsgefahr)	Geeigneter Raum mit Liege- möglichkeit oder Liegemöglichkeit in möglichst ruhiger Umgebung ist vorhanden.		
3. Ist durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigeführt werden kann?	§ 25 (1) GUV-VA 1/ BGV A 1 § 10 Abs. 1 ArbSchG § 2 (2) GUV- VS2	Schnelle Alarmierung nicht möglich	In der Einrichtung Telefon- anschluss zugänglich halten. Für Ausflüge Mobiltelefon bereit- halten.		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Mitarbeiter:			Kita:	Datum:		
4. Ist sicher- gestellt, dass bei Bedarf ein sachgerechter Transport von Verletzten erfolgt und verletzte Kinder in Beglei- tung einer geeig- neten Person zu einem Arzt oder Krankenhaus ge- bracht werden?	§ 24 (3) GUV-V A1/ BGV A 1	Verschlech- terung des Gesundheits- zustandes des Verletzten, Unruhe des Kindes bei fehlender Bezugsperson als Begleitung	Regelungen z. B. im Hinblick auf PKW-Benutzung, Taxi, Rettungs- wagen sind festgelegt und in der Einrichtung bekannt. Begleitung verletzter Kinder durch Aufsichtspersonal (z. B. Erzieherin und Erzieher, Erziehungsberechtig- te) ist sichergestellt. Aufsicht für die anderen Kinder auch in Randöffnungszeiten ggf. unter Einbeziehung Dritter (z. B. Erziehungsberechtigte, Rei- nigungskräfte) ist sichergestellt. Taxigutscheine für den Transport Verletzter werden von der UK NRW angefordert bzw. liegen bereit (Siehe hierzu auch Ziff. 4.6.2 GUV- R A1, GUV SI 8066 und UK NRW: Unfall – Was tun? – Der richtige Transport nach einem Unfall)		
5. Sind Ersthelfer in ausreichender Anzahl bestellt?	§ 26 (1) GUV-V A 1 § 10 Arb- SchG	Sofortige Ein- leitung von Erste-Hilfe-Maß- nahmen nicht gewährleistet	Ersthelfer sind in ausreichender Anzahl bestellt (mind. eine Ersthel- ferin oder Ersthelfer pro Gruppe). Insbesondere bei eingruppigen und/oder integrativen Einrich- tungen ist die Anzahl nach Bedarf erhöht.		
6. Werden die bestellten Erst- helfer von hierzu ermächtigten Stellen ausge- bildet?	§ 26 (2) GUV-V A 1 § 10 Arb- SchG	Sachgerechte Durchführung von Erste-Hilfe- Maßnahmen nicht möglich	Ersthelfer werden von hierzu ermächtigten Stellen aus- und fortgebildet. (Liste der ermächtigten Stellen siehe unter www.bg-qseh.de)		

3.1.3 Tätigkeitsbezogene Unfall- und Gesundheitsgefahren

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Wird die Belastung des Personals im Hinblick auf die manuelle Handhabung von Lasten, die für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit mit sich bringt, erfasst und werden notwendige Maßnahmen abgeleitet?	§ 4 Arb-SchG Last-handhabV	Belastung des Muskel- und Skelettsystems, insbesondere der Lendenwirbelsäule z. B. <ul style="list-style-type: none"> • beim Heben, Halten und Tragen von Kindern • bei Arbeiten in Zwangshaltung 	Ermittlung der Belastungen nach der Leitmerkalmethode. Beachtung vermindert belastbarer Personen (z. B. ältere Erzieherinnen und Erzieher). Hebe- und Tragehilfen werden zur Verfügung gestellt, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Aufstiegshilfe für Kinder an Wickeltischen • elektrisch höhenverstellbare Wickeltische (z. B. für Kinder mit körperlichen Einschränkungen) • Anordnung einer Duschtasse auf Höhe des Wickeltisches • Kleinlastenaufzüge • Transportwagen (Siehe zur „Leitmerkalmethode“ unter www.baua.de)
2. Wird in den Räumen die Lärmbelastung so niedrig wie möglich gehalten?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 3.7 ArbStättV § 7 Lärm-Vibrations ArbSchV	Konzentrationsminderung, Minderung der Leistungsfähigkeit, Stress, Psychische Belastungen, Belastung des Stimmapparates	Maßnahmen zur Vermeidung der Lärmentstehung werden ergriffen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Spiel-/Bewegungsflächenangebot erweitern/optimal ausnutzen (z. B. Personenzahl in einzelnen Bereichen möglichst gering halten, lärmintensive Spiele in den Außenbereich verlagern; Flure nutzen, Türen schließen, Rückzugsmöglichkeiten anbieten) • Tagesablauf überprüfen (z. B. Stoßzeiten entzerren, stärkere Rhythmisierung) • Einsatz geräuscharmer Arbeitsmittel und Spielzeug (z. B. gummierte Räder, Unterlagensets beim Geschirrtransport) • verbindliche, lärmarme Kommunikationsregeln werden eingeübt • Lärm wird zum Bildungsthema gemacht (z. B. Lärmdetektivspiel, Lärmampel) (Siehe hierzu auch UK NRW u. a.: Lärmprävention in Bildungseinrichtungen)

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
3. Ist bekannt, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden können?	§ 5 (1) Arb-SchG § 6 (1) Gef-stoffV	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Tätigkeiten mit nicht gekennzeichneten oder sonstigen Gefahrstoffen, z. B. Vergiftungen, Verätzungen, Hautschädigung durch Feuchtarbeit (Wasser)	Alle Stoffe sind erfasst (z. B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel, WC-Reiniger, Geschirrspülmaschinenpulver, Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel, lösemittelhaltige Kleber), erkennbar z. B. an Warnhinweisen, Gefahrensymbolen. (Siehe hierzu auch Abschnitt 4 TRGS 400)		
4. Liegen die für eine Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung notwendigen Informationen vor?	§ 6 (2) GefstoffV	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Tätigkeiten mit nicht gekennzeichneten oder sonstigen Gefahrstoffen, z. B. Vergiftungen, Verätzungen, Hautschädigung durch Feuchtarbeit (Wasser)	Informationen zu Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Warnhinweise), ggf. auch Sicherheitsdatenblätter liegen vor.		
5. Wurde die Möglichkeit einer Substitution geprüft?	§ 6 (1) Gef-stoffV	Vermeidbarkeit von Gesundheitsgefahren bleibt außer Acht	Möglichkeit des Verzichts auf die Verwendung vermeidbarer Gefahrstoffe ist geprüft. Verzichtbare Gefahrstoffe sind ordnungsgemäß entsorgt. Weniger gefährlichen Stoffen wird Vorrang eingeräumt. (Siehe hierzu auch Abschnitte 4.4 und 6.6 TRGS 400)		

3.1.4 Mutterschutz, Jugendschutz

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Ist sicherge- stellt, dass der Arbeitgeber unverzüglich die Aufsichtsbehörde über die Mitteil- ung der Schwan- gerschaft einer Beschäftigten informiert?	§ 5 (1) MuSchG	Fehlende Über- wachungsmög- lichkeit	Zuständige Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) wird über die Beschäftigung einer werdenden Mutter informiert.		
2. Ist sicherge- stellt, dass un- verzüglich nach Bekanntwerden einer Schwanger- schaft die Arbeits- platzbedingungen beurteilt werden?	§ 3 (1) MuSchG § 1 (1) und Anlage 1 MuSchArbV	Gesundheits- gefährdung von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind, erforderliche Schutzmaßnah- men werden nicht ergriffen	Arbeitsplatzbedingungen werden unverzüglich nach Bekanntwer- den (z. B. mit Unterstützung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsärztin oder des Betriebs- arztes) beurteilt. Schutzmaßnahmen werden ergriffen (z. B. Umgestaltung von Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatz- wechsel). (Siehe hierzu auch „Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kin- dern“, MAIS NRW 2010)		
3. Sind werdende Mütter, die mit gefährlichen Krankheits- erregern in Kontakt kommen können, aus- reichend immuni- siert?	§ 4 Mu- SchG § 4 und Anlage 2 MuSchArbV	Gesundheits- gefährdung von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind, erhöhte Gesund- heitsgefährdung bei nicht ausrei- chender Immuni- sierung, Gefahr einer Fehlgeburt oder von Miss- bildungen	Immunstatus werdender Mütter wird durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt ermittelt. Liegt keine ausreichende Immuni- sierung vor, werden die werdenden Mütter mit Tätigkeiten, bei denen eine entsprechende Gefährdung besteht, nicht beschäftigt. (Siehe hierzu auch „Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kin- dern“, MAIS NRW 2010)		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
4. Ist sichergestellt, dass werdende Mütter 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden?	§ 3 (2) und § 6 (1) MuSchG	Gesundheitsgefährdung von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind	Mutterschutzfrist als beschäftigungsfreie Zeit wird eingehalten. (Siehe hierzu auch „Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern“, MAIS NRW 2010)		
5. Ist sichergestellt, dass werdende und stillende Mütter nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden?	§ 8 Abs. 1 MuSchG	Gesundheitsgefährdung von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind	Bei der Einsatzplanung wird darauf geachtet, dass werdende und stillende Mütter nicht <ul style="list-style-type: none"> • mit Mehrarbeit • zwischen 20 Uhr und 6 Uhr • an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden (Siehe hierzu auch „Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern“, MAIS NRW 2010)		
6. Werden die Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote für Jugendliche beachtet?	§ 22 (1) JArbSchG	Gesundheits-schädigung von Jugendlichen	Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote für Jugendliche nach JArbSchG werden beachtet. Erforderliche Schutzmaßnahmen werden festgelegt.		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
4. Wird die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt informiert, wenn eine Infektion eines oder einer Beschäftigten am Arbeitsplatz erfolgte und wird den gleichartig exponierten Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung angeboten?	Anhang Teil 2 (2) Arb-MedVV	Verhinderung der Verbreitung von Infektionskrankungen	Mitteilung der Infektionserkrankung an Betriebsärztin oder Betriebsarzt z. B. durch die Leitung der Kita. Information der Beschäftigten über Angebotsuntersuchungen. Hygienemaßnahmen werden überprüft.		
5. Werden Beschäftigten, die in größerem Umfang mit Feuchtarbeit beschäftigt sind, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen angeboten?	§ 3 (1), § 4, § 5 und Anhang Teil 1 ArbMed-VV	Schädigung der Hautbarriere, chronisch toxisches Kontaktekzem, erhöhte Allergierisiko	Bei Feuchtarbeiten • von regelmäßig 4 Stunden oder mehr je Tag werden Pflichtuntersuchungen • von regelmäßig 2 Stunden oder mehr je Tag werden Angebotsuntersuchungen nach dem DGUV-Grundsatz G 24 „Hauterkrankungen“ veranlasst bzw. angeboten.		
6. Werden Beschäftigten, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen angeboten?	§ 3 (1), § 5 und Anhang Teil 4 (2) Arb-MedVV	Kopfschmerzen, Augenbeschwerden	Entsprechend mit Bildschirmarbeit Beschäftigten (z. B. Leitung) werden Angebotsuntersuchungen der Augen und des Sehvermögens und bei Erfordernis werden augenärztliche Untersuchungen nach dem DGUV-Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“ angeboten. Erforderlichenfalls wird eine Sehhilfe (Bildschirmbrille) für die Arbeit zur Verfügung gestellt.		

3.1.6 Brandschutz, Evakuierung

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Ist eine aktuelle Brandschutzordnung vorhanden und sind zum Verhalten im Brandfall Aushänge vorhanden?	§ 4 (4) ArbStättV § 22 (1) GUV-V A 1/ BGV A 1	Fehlverhalten infolge nicht ausreichender Information	Aktuelle Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist erstellt. Aushang nach DIN 14096-1 ist angebracht. (Siehe hierzu auch Ziff. 4.4.1 GUV-R A 1/BGR A 1)		
2. Ist für die Arbeitsstätte ein Flucht- und Rettungsplan aufgestellt?	§ 4 (4) ArbStättV § 22 (1) GUV-V A 1/ BGV A 1	Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall	Notwendigkeit eines Flucht- und Rettungsplanes (in Abhängigkeit der Lage, Ausdehnung und Art der Nutzung) ist geprüft und ggf. aufgestellt. (Siehe hierzu auch ASR A2.3 und Ziff. 4.4.1 GUV-R A 1/ BGR A 1)		
3. Sind für den Evakuierungsfall Maßnahmen getroffen, so dass auch Menschen mit Behinderungen das Gebäude sicher verlassen können?	§ 3 (1) und Anhang 2.3 ArbStättV § 38 BauO NRW	Gebäuderäumung gefährdet, Unfall- und Gesundheitsgefahren	Soweit erforderlich, sind besondere Hilfsmittel angeschafft (z. B. Evakuierungsstühle).		
4. Sind Beschäftigte für Aufgaben der Brandbekämpfung und Evakuierung in angemessener Anzahl benannt?	§ 10 ArbSchG § 22 (2) GUV-V A 1/ BGV A 1	Im Gefahrfall sind keine Helferinnen und Helfer vorhanden	Beschäftigte für Brandbekämpfung und Evakuierung sind benannt. (Siehe hierzu auch Ziff. 4.4.2 GUV-R A 1/BGR A 1)		

3.1.8 Prüfung, Instandhaltung

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Ist dafür ge- sorgt, dass im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und des Personals alle baulichen Anlagen, Aufent- haltsbereiche und Ausstattungen in Stand gehalten und betrieben werden?	§ 2 (1) GUV- V S2 § 2 GUV-V A 1/BG V A1 § 3 (2) GUV- V A3	Unfall- und Gesundheits- gefahr durch mangelnde Instandsetzung, nicht bekannt, ob ein sicherer Betriebszustand gegeben ist	Organisatorisch sicherstellen, dass Mängel unverzüglich erkannt wer- den (z. B. durch regelmäßige Be- gehungen), Instandsetzung organisieren.		
					
					
					
					
					
					
					
					
					
					
					
					
					
					
2. Ist sicherge- stellt, dass bei Auftreten eines Mangels, durch den für die Ver- sicherten sonst nicht abzuwen- dende Gefahren entstehen, das Arbeitsmittel oder die Einrichtung der weiteren Be- nutzung entzogen oder stillgelegt bzw. das Arbeits- verfahren oder der Arbeitsablauf abgebrochen wird, bis der Man- gel behoben ist?	§ 11 GUV-V A 1/BGV A 1 § 2 GUV-V S2 § 3 (a) GUV- V A3	Unfall- und Gesundheits- gefahren	Defekte Gegenstände und Einrich- tungen, elektrische Betriebsmittel, Spielplatzgeräte usw. der Benut- zung entziehen (z. B. durch Still- legung, Absperrung, Kennzeich- nung). Ggf. bestimmte Tätigkeiten, Betreuungs- und Bildungsangebote unterbinden. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.10 GUV-R A1 und)		
					
					
					
					
					
					
					
					
					
					
					
					
					
					

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
3. Ist sichergestellt, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur durch eine Elektrofachkraft oder unter Aufsicht einer Elektrofachkraft errichtet, geändert oder instandgesetzt werden?	§ 7 GUV-V A1 § 3 (1) GUV- VA3 §§ 10 und 11 BetrSichV	Körperdurchströmungen, Entstehungsbrände und Fehlfunktionen sind bei unsachgemäß durchgeführten Arbeiten möglich	Arbeiten werden nur durch Elektrofachkraft oder unter Aufsicht einer Elektrofachkraft durchgeführt. Elektrotechnischen Laien ist das Arbeiten an sowie das Reparieren von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln untersagt.		
4. Werden die prüfpflichtigen Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren (z. B. Sicherheitsbeleuchtung, FI-Schutzschalter, Feuerlöscheinrichtungen, Not-schalter, Brandmeldeanlagen, Türen mit Brandschutzfunktion, Lüftungstechnische Anlagen, Abluftanlagen) regelmäßig durch eine befähigte Person gewartet und geprüft und wird das Ergebnis dokumentiert?	§ 4 (3) ArbStättV §§ 10 und 11 BetrSichV PrüfVO NRW	Nicht- bzw. Fehlfunktionen der Sicherheitseinrichtungen möglich	Alle Einrichtungen sind erfasst (z. B. mit Hilfe eines Katasters). Alle vorgeschriebenen Prüfungen werden in festgelegten Zeitabständen durchgeführt und dokumentiert. Alle Einrichtungen werden regelmäßig und sachgerecht gewartet. (Siehe hierzu auch GUV-R/BGR 133, GUV-R/BGR 134 und VdS-Regelwerk)		

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
5. Werden Leitern und Tritte geprüft?	§§ 10 und 11 BetrSichV	Nicht bekannt, ob ein sicherer Betriebszustand gegeben ist	Leitern und Tritte werden von einer befähigten Person in festgelegten Zeitabständen geprüft. (Siehe hierzu auch GUV-I/BGI 641 und GUV-I/BGI 694)
6. Werden elektrische Anlagen vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung/Instandsetzung (z. B. Erweiterung/Änderung der Steckdosenanlage) vor der Wiederinbetriebnahme geprüft?	§ 5 GUV-VA 3/BGV A 3	Nicht bekannt, ob ein Schutz gegen elektrischen Schlag besteht. Entstehungsbrände und Fehlfunktionen sind möglich	Prüfung durch den Errichter bzw. Prüfung durch eine Elektrofachkraft erfolgt. (Siehe hierzu auch DIN VDE 0100-600:2008-06, DIN VDE 0105-100:2009-10)

3.1.9 Unterweisungen, Schulungen, Übungen

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/ Belastung/ Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/ verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Sind die Beschäftigten der Einrichtung über ihre grundlegenden Rechte und Pflichten informiert, unterwiesen bzw. angewiesen worden?	§§ 15 ff GUV-V A1/ BGV A 1 §§ 15 ff ArbSchG	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Unkenntnis	Beschäftigte werden über ihre Rechte und Pflichten informiert/ unterwiesen.		
2. Werden den Versicherten die relevanten Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle zugänglich gemacht?	§ 12 GUV-V A 1/BG V A 1 § 18 Mu-SchG	Informationsdefizite zur Sicherheit und Gesundheit der Versicherten	Relevante Vorschriften werden ausgelegt.		
3. Werden die Versicherten über die spezifischen Gefährdungen bei der Arbeit (Unfall- und Gesundheitsgefahren) und das sicherheitsgerechte Verhalten unterwiesen und wird dies dokumentiert?	§ 4 GUV-V A 1/BG V A 1 §§ 12 und 14 ArbSchG	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Unkenntnis, fehlender Nachweis der Unterweisung	Unterrichtung/Unterweisung über die spezifischen Gefährdungen und das sicherheitsgerechte Verhalten (siehe hierzu auch nachfolgende Ziffern) erfolgen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig, mindestens einmal jährlich, und bei Veränderungen. Je nach Thema/Erfordernis werden auch Praktikantinnen und Praktikanten, Eltern und ggf. auch Kinder einbezogen. Unterweisung ist z. B. ein fester Tagesordnungspunkt in regelmäßigen Dienstbesprechungen. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.3.1 GUV-R A1/BGR A 1)		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Mitarbeiter:			Kita:	Datum:		
4. Werden die Erzieherinnen und Erzieher in rückengerechtem Heben, Halten und Tragen unterwiesen?	§ 4 GUV-VA 1/BGV A 1 §§ 12 und 14 ArbSchG § 4 Last-handhabV	Belastung des Muskel- und Skelettsystems, insbesondere der Lendenwirbelsäule z. B. beim Heben, Halten und Tragen von Kindern	Präventive Verhaltensweisen (wie körpernahes Heben und Tragen, keine Verdrehung der Wirbelsäule unter Belastung, Ausgleichsgymnastik).		
5. Liegen Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit nicht vermeidbaren/unverzichtbaren Gefahrstoffen vor und werden die Beschäftigten unterwiesen?	§§ 12 und 14 ArbSchG § 4 GUV-VA 1/BGV A 1 § 14 Gef-StoffV	Gesundheitsgefahr durch fehlende Information, unsachgemäßer Umgang mit Gefahrstoffen	Schriftliche Betriebsanweisungen erstellen. Betriebsanweisungen zugänglich machen und als Unterweisungsgrundlage verwenden.		
6. Liegen Betriebsanweisungen bei möglichem Kontakt mit Krankheitserregern vor und werden die Erzieherinnen und Erzieher unterwiesen?	§§ 12 und 14 ArbSchG § 4 GUV-VA 1/BGV A 1 § 12 (1) BiostoffV § 35, 42 und 43 IfSG	Infektionsgefahr durch fehlende Information, unsachgemäßer Umgang mit infektiösen Kindern oder Materialien	Schriftliche Betriebsanweisungen erstellen. Betriebsanweisungen zugänglich machen und als Unterweisungsgrundlage verwenden.		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
7. Wird das Küchenpersonal über den Umgang mit Küchengeräten unterwiesen?	§§ 12 und 14 ArbSchG § 4 GUV-VA 1	Unfall- und Ver- letzungsgefahr	Küchenpersonal wird ggf. anhand von Betriebsanweisungen unterwiesen.
8. Werden Beschäftigte im Umgang mit Feuerlöschern und anderen Feuerlöscheinrichtungen sowie über das Verhalten bei Auslösen stationärer Feuerlöschanlagen unterwiesen?	§§ 10, 12 und 14 ArbSchG § 22 (2) GUV-VA 1/ BGR A 1	Unfall- und Gesundheits- gefahr durch Unkenntnis, Handhabung infolge mangeln- der Kenntnis erschwert bzw. nicht möglich	Unterrichtung/Unterweisung im Umgang mit den Feuerlöschern (z. B. Löschübungen) und anderen Feuerlöscheinrichtungen und über das Verhalten bei Auslösen stationärer Feuerlöschanlagen erfolgt mindestens einmal jährlich und wird dokumentiert. (Siehe hierzu auch Abschnitt 5.2 GUV-R 133 und BGR 134)
9. Werden in angemessenen Zeitabständen Räumungsübungen durchgeführt?	§ 4 (4) ArbStättV § 22 (1) GUV-VA 1/ BGR A 1	Beeinträch- tigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall	Übungen zur Gebäuderäumung werden unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse zur Evakuierung von (Krippen-) Kindern und Menschen mit eingeschränkter Mobilität durchgeführt. Flucht- und Rettungsplan wird beachtet. (Siehe hierzu auch ASR A2.3 und Ziff. 4.4.1 GUV-R A 1/BGR A 1)

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
10. Werden die Benutzer hinsichtlich der sicheren Verwendung elektrische Betriebsmittel unterwiesen?	§ 3 (1) GUV-VA 3/BGV A 3 § 4 GUV VA 1/BGV A 1	Gefahr von Körperdurchströmungen oder Bränden	Unterweisungen werden durchgeführt, z. B. im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz „kalter“ Leuchtmittel (Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, LEDs) • Verzicht auf leicht entflammbare Stoffe (Kunstseide, Papier, Staub) in der Nähe von „heißen“ Leuchtmitteln • Vermeidung von Schmutz und Feuchtigkeit • Vermeidung von Zug- und Scherbeanspruchungen 		
11. Werden die Beschäftigten unterwiesen, wenn sich aus dem Tätigwerden einer Fremdfirma Gefährdungen ergeben?	§§ 8 und 12 ArbSchG §§ 4 und 6 GUV-VA 1/BGV A 1	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch fehlende Unterweisung	Es wird überprüft, ob aus dem Tätigwerden einer Fremdfirma (z. B. bei Umbaumaßnahmen) Gefährdungen entstehen. Unterweisungen werden durchgeführt und dokumentiert. Eltern und Kinder werden frühzeitig informiert.		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
2. Können die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile der Einrichtung von Menschen mit Behinderung barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckent- sprechend ge- nutzt werden?	§ 55 (1) und (2) BauO NRW	Unfall- und Gesundheits- gefahr durch unzureichende Gestaltung, integratives Bildungssystem für Kinder mit und ohne Be- hinderung wird behindert.	Haupteingänge sind stufen- und schwollenlos erreichbar. Rampen sind leicht zu nutzen und verkehrssicher gestaltet. In mehrgeschossigen Einrich- tungen stehen Aufzüge zur Über- windung von Höhen zur Verfügung. Flure sind ausreichend breit z. B. für die Nutzung von Rollstühlen. Türen sind deutlich wahrnehmbar, leicht zu öffnen und zu schließen und sicher zu passieren. Sanitärräume (auch WC) können selbstständig erreicht und genutzt werden. Für die Bedürfnisse von Menschen mit Sinneseinschränkungen wird das Zwei-Sinne-Prinzip/Zwei- Kanal-Prinzip beachtet (z. B. statt Sehen: Hören und Tasten/Fühlen. Statt Hören: Sehen oder Tasten/ Fühlen). (Siehe hierzu auch DIN 18040-1)		
3. Kann die Einrichtung von Kindern mit Be- hinderung barrie- refrei erreicht und entsprechend der persönlichen Voraussetzungen ohne fremde Hilfe zweckent- sprechend ge- nutzt werden?	§ 55 (3) BauO NRW § 8 KiBiz Art. 24 UN- Behinder- tenrechts- konvention	Unfall- und Gesundheits- gefahr durch unzureichende Gestaltung, integratives Bildungssystem für Kinder mit und ohne Be- hinderung wird behindert.	Haupteingänge sind stufen- und schwollenlos erreichbar. Rampen sind leicht zu nutzen und verkehrssicher gestaltet. In mehrgeschossigen Einrich- tungen stehen Aufzüge zur Überwin- dung von Höhen zur Verfügung. Flure sind ausreichend breit z. B. für die Nutzung von Rollstühlen. Türen sind deutlich wahrnehmbar, leicht zu öffnen und zu schließen und sicher zu passieren. Sanitärräume (auch WC) können selbstständig erreicht und genutzt werden. Für die Bedürfnisse von Menschen mit Sinneseinschränkungen wird das Zwei-Sinne-Prinzip/Zwei- Kanal-Prinzip beachtet (z. B. statt Sehen: Hören und Tasten/Fühlen. Statt Hören: Sehen oder Tasten/ Fühlen). (Siehe hierzu auch DIN 18040-1)		

3.2.2 Raum- und Platzangebot

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Sind die Raumgrößen für Gruppen- und Bewegungsräume so gewählt, dass Kindern genügend freie Spiel- und Bewegungsflächen zur Verfügung stehen?	§ 4 GUV-V S 2	Gesundheitsbeeinträchtigungen durch mangelnde Bewegungsmöglichkeiten, Unfall- und Verletzungsgefahr aufgrund beengter Verhältnisse	Spiel- und Bewegungsflächenbedarf und sonstigen Raum- und Flächenbedarf unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzeptes und der Altersstufen der Kinder überprüfen. Raumangebot anpassen Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen der Landesjugendämter beachten. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.1 BG/GUV SR S2)		
2. Sind ausreichend Abstellplätze für Kinderwagen und Buggys außerhalb der regulären Verkehrswege vorhanden?	§ 23 (1) GUV-V S 2	Verstellte oder eingeeengte Verkehrs- und Rettungswege, Verletzungsgefahr an abgestellten Kinderwagen	Geeignete Abstellflächen schaffen, z. B.: • Abstellraum innerhalb der Einrichtung (Siehe hierzu Ziff. 3.4.7 BG/GUV-SR S2)		
3. Wird ein Pausenraum zur Verfügung gestellt?	§ 6 (3) und Anhang Ziff. 4.2 ArbStättV	Beeinträchtigung des Wohlbefindens während der Pausen, mangelnde Erholungsmöglichkeit	Pausenraum oder Pausenbereich wird zur Verfügung gestellt. (Siehe hierzu auch ASR 29/1-4)		
4. Stehen den Beschäftigten in der Nähe der Arbeitsplätze Toilettenräume mit ausreichender Anzahl von Toiletten und Handwaschbecken zur Verfügung?	§ 6 (2) und Anhang Ziff. 4.1 ArbStättV	Verbreitung von Krankheitskeimen, wenn Waschbecken nicht in der Nähe. Unzumutbares Zurückhalten der Entleerung der Blase bzw. des Darms, wenn Toilette nicht schnell erreichbar ist.	Toilettenräume in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellen (z. B. getrennte Räume für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Besuchertoiletten, insbesondere in Familienzentren). Toilettenräume mit einer ausreichenden Anzahl von Toiletten und Handwaschbecken einrichten. (Siehe hierzu auch ASR 37/1)		

3.2.3 Raum- und Platzangebot

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Sind die Räume entsprechend der Nutzung ausreichend durch Tageslicht belichtet?	§ 5 GUV-V S 2, § 3 (1) und Anhang Ziff. 3.4 ArbStättV	Beeinträchtigung des Wohlbefindens, Unfallgefahr durch ungenügende Lichtverhältnisse	Tageslichteinfall durch z. B. ausreichende Glasflächen nach DIN 5034 sicherstellen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.2 BG/ GUV SR S2 und ASR 7/1)	
2. Ist eine in Abhängigkeit von der Sehaufgabe angemessene künstliche Beleuchtung vorhanden?	§ 5 GUV-V S2 § 3 (1) und Anhang Ziff. 3.4 ArbStättV	Beeinträchtigung des Wohlbefindens, Ermüdungserscheinungen, Unfall- und Gesundheitsgefahr	Ausreichende, gleichmäßige und der Sehaufgabe entsprechende Beleuchtung ist gewährleistet. Besondere Anforderungen an die Beleuchtung in Sanitärräumen werden beachtet. (Siehe hierzu auch DIN EN 12464 , DIN EN 12665, VDI 6000 Blatt 6 und DIN VDE 0100-701)	
3. Kann bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung die Einrichtung sicher verlassen werden?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 3.4 ArbStättV	Selbstrettung und Evakuierung behindert	Sicherheitsbeleuchtung ist angebracht (soweit notwendig). (Siehe hierzu auch ASR A.23 und ASR A 3.4/3)	

3.2.5 Natürliche Lüftung, Raumklima

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Können alle Räume, die dem Aufenthalt von Kindern dienen, ausreichend be- und entlüftet werden?	§ 7 (1) GUV- VS 2 § 3 (1) und Anhang Ziff. 3.6 ArbStättV	Störung des Wohlbefindens, Konzentrationsmangel, Ermüdung	Ausreichende Frischluftzufuhr (in besonderem Maße z. B. in Bewegungsräumen) wird durch Fensterlüftung sichergestellt, Querlüftung ist möglich. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.4 BG/ GUV-SR S2 und ASR 5)		
2. Ist für eine gesundheitlich zu- trägliche Raum-/ Lufttemperatur gesorgt?	§ 7 (2) GUV- VS 2 § 3 (1) und Anhang Ziff. 3.5 ArbStättV	Störung des Wohlbefindens, Ermüdung, Kreislaufbeschwerden, Unterkühlung, Erkältungsgefahr	Die Richtwerte für die Innentemperatur (allgemeiner Richtwert 20° C, Richtwert für Wickelbereiche ≥ 24° C) werden eingehalten. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.4 BG/ GUV-SR S2 und ASR A3.5)		
3. Wird störender Luftzug/Zugluft vermieden?	§ 3 (1) und Anhang Ziffer 3.6 (3) ArbStättV § 7 (2) GUV- VS 2 § 22 GUV-V S2	Störung des Wohlbefindens und Gefahr lokaler Unterkühlung, Erkältungsgefahr, muskuläre Beschwerden	Störende Zugluft tritt nicht auf. Zur Vermeidung werden Maßnahmen ergriffen, z. B. • Ursachen der Zugluftempfindung werden ermittelt und beseitigt • Arbeitsplatzanordnung wird verändert • Schlafplätze/Kinderbetten werden umgestellt (Siehe hierzu auch ASR 5 und Ziff. 3.4.6 BG/ GUV-SR S2))		
4. Können Bereiche, in denen durch äußere Einflüsse eine starke Aufheizung erfolgen kann, in geeigneter Weise gegen eine übermäßige Hitzeeinwirkung abgeschirmt werden?	§ 7 (3) GUV- VS 2 § 3 (1) und Anhang Ziffer 3.5 (2) ArbStättV	Gesundheitsgefährdung (z. B. Kreislaufbeschwerden) durch hohe Lufttemperatur, Blendung	Wirksamer (äußerer) Sonnenschutz ist angebracht, z. B.: • Markisen • Jalousien • Sonnensegel • Sonnenschutzfolie • Sonnenschutzglas (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.4 BG/ GUV-SR S2 und ASR A3.5)		

3.2.6 Böden, Wände, Stützen, Verglasungen

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/ Belastung/ Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/ verantwort.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Sind Bodenbeläge ausreichend rutschhemmend und leicht zu reinigen?	§ 8 (1) GUV-V S 2 § 3 (1) und Anhang Ziff. 1.5 (2) ArbStättV	Rutsch- und Sturzunfälle, Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Spielen auf verschmutzten, ungeeigneten Fußböden	Die Fußböden weisen rutschhemmende Eigenschaften nach folgenden Bewertungsgruppen auf: <ul style="list-style-type: none"> • R 9 im Innenbereich (z. B. Eingangsbereich, Flure, Gruppenräume, Treppen) • R 10 in Sanitärbereichen (z. B. Toiletten und Waschräume) und Küche Anforderungen an nassbelastete Fußbodenbereiche (z. B. Duschräume) werden eingehalten. In Bodenbereichen mit intensivem Körperkontakt von Kindern wird auf thermische Behaglichkeit des Bodens geachtet. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.5 BG/GUV-SR S2, GUV-R 181, GUV-I 8527 und ASR 8/1)		
2. Werden Stolpergefahren vermieden und sind nicht vermeidbare Einzelstufen von angrenzenden Flächen deutlich unterscheidbar?	§ 8 (2) GUV-V S 2 § 3 (1) und Anhang Ziff. 1.5 (2) ArbStättV	Stolper- und Sturzunfälle	Stolperstellen (z. B. nicht bündig liegende Fußmatten, Abdeckungen, Unebenheiten im Fußbodenbereich von mehr als 4 mm, Türfeststeller, die mehr als 15 cm von der Wand entfernt sind, lose verlegte Leitungen, gefährliche Schrägen) sind beseitigt. Kennzeichnung unvermeidbarer Einzelstufen (z. B. durch kontrastierende Farbgebung, Materialwechsel, oder Beleuchtung) ist erfolgt. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.5 BG/GUV-SR S2, ASR 8/1 und GUV-R 181)		
3. Werden zur Erhaltung der rutschhemmenden Eigenschaften von Bodenbelägen in den Eingangsbereichen der Gebäude Schmutz und Nässe zurückgehalten?	§ 8 (3) GUV-V S 2	Rutsch- und Sturzgefahr	Rutschsichere, großflächige, über die übliche Durchgangsbreite der Eingänge reichende und mindestens 1,50 m tiefe Schuhabstreifmatten verlegen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.5 BG/GUV-SR S2)		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
4. Rufen Wände und Stützen keine Verletzungsgefahren durch scharfe Kanten und spitzig-raue Oberflächen hervor?	§ 9 GUV-V S 2	Verletzungen bei Kontakt mit Wand und Stützen	<p>Bis in 2 m Höhe Wände und Stützen wie folgt ausführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abrundungsradius ≥ 2 mm • entsprechend gebrochene bzw. gefaste Kanten • gerundete Eckputzschienen - voll verputztes Mauerwerk mit <ul style="list-style-type: none"> · glatter Steinoberfläche · geglätteter Putz · entgratete Betonflächen · ebene Holzverschalungen mit gerundeten oder gefasten Kanten <p>(Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.6 BG/GUV-SR S2)</p>		
5. Sind Ver- glasungen und sonstige licht- durchlässige Flächen so be- schaffen, dass Verletzungsge- fahren bei Glas- bruch vermieden werden?	§ 10 (1) GUV-V S 2 § 3 (1) und Anhang Ziff. 1.5 (3) ArbStättV	Schnittver- letzungen durch gebrochenes, gesplittertes Glas	<p>Bis in 2 m Höhe sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • bruch sichere Werkstoffe verwen- det: (z. B. Verbundsicherheits- glas oder Einscheibensicher- heitsglas; Drahtglas ist kein Sicherheitsglas) Glasflächen ggf. mit splitterbindender Folie oder Splitterschutzlack nachgerüstet • Spiegel ggf. flächig verklebt • Glasflächen sind abgeschildert (z. B. durch 80 cm hohe Fenster- brüstungen bei mindestens 20 cm tiefen Fensterbänken, im Außenbereich auch durch An- pflanzungen mit einer Tiefe von mindestens 1 m) <p>(Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.7 BG/ GUV-SR S2, GUV-SI 8027 und ASR 8/4)</p>		
6. Sind Ver- glasungen und sonstige licht- durchlässige Flächen leicht und deutlich erkennbar?	§ 10 (2) GUV-V S2 § 3 (1) und Anhang Ziff. 1.5 und 1.7 ArbStättV	Anstoßgefahr, Stoß- und Schnittverlet- zungen	<p>Kennzeichnung insbesondere von Ganzglastüren in Augenhöhe z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • farbige Aufkleber • Querriegel <p>Gewünschte Aufmerksamkeit kann auch durch strukturierte Glas- flächen oder Brüstungselemente bei Fenstern erzielt werden.</p> <p>(Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.7 BG/ GUV-SR S2 und ASR 8/4)</p>		

3.2.8 Treppen, Rampen

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Sind Treppen und Rampen so beschaffen, dass sie entsprechend ihrem Bestimmungszweck von Kindern sicher benutzt werden können?	§ 12 (1) GUV-V S 2 § 23 (2) GUV-V S 2 § 55 BauO NRW	Stolper- und Sturzgefahren, Absturz- und/ oder Strangulationsgefahr, unsicheres Befahren von Rampen (z. B. mit Kinderwagen)	Treppen haben: • eine gleichmäßige Steigung von nicht mehr als 17 cm und einem Auftritt von mindestens 28 cm (Siehe hierzu DIN 18065) • möglichst Setzstufen • rutschhemmende Trittlflächen (Siehe hierzu BG/ GUV-R 181) In Kinderkrippen ist die Öffnungsweite von Treppen ohne Setzstufen auf ≤ 8,9 cm begrenzt (ggf. sind Setzstufen oder z. B. zusätzliche Gitterstäbe oder vollflächiger Verkleidungen nachgerüstet). (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.9 und 3.4.7 BG/GUV-SR S2) Rampen haben ein Gefälle von ≤ 6% (Siehe hierzu auch DIN 18040-1)	
				
				
				
				
				
				
				
				
				
				
				
				
				
				2. Sind Treppenstufen gut erkennbar und nicht scharfkantig?	§ 12 (2) GUV-V S 2	Stolper- und Sturzgefahren, Schürf- und Schnittverletzungen
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					
3. Sind Treppen in Aufenthaltsbereichen von Krippenkindern gesichert?	§ 23 (5) GUV-V S 2	Verletzungsgefahr bei Absturz	Schutzgitter oder kleine Türen von mindestens 65 cm Höhe vorsehen, die von Kindern nicht leicht geöffnet werden können. Erhöhte Aufsicht sicherstellen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4 7 BG/ GUV-SR S2 und DIN EN 1930)			
				
				
				
				
				
				
				
				
				
				
				
				
				
				

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
3. Werden Scherstellen an Nebenschließkanten von Türen im Aufenthaltsbereich der Kinder vermieden?	§ 13 (3) GUV-V S 2	Schergefahr für Finger	Scherstellen an Nebenschließkanten sind vermieden, z. B. durch: <ul style="list-style-type: none"> • entsprechende Türkonstruktionen • Schutzprofile • Schutzrollen (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.10 BG/GUV-SR S2)		
4. Sind Schiebetüren gegen Ausheben und Herausfallen gesichert?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 1.7 ArbStättV ASR A1.7	Unkontrollierte Bewegung, Anstoßgefahr	Schiebetüren sind gegen Ausheben und Herausfallen gesichert. (Siehe hierzu auch ASR A1.7)		
5. Sind die Fenster so gestaltet, dass sie beim Öffnen und Schließen sowie im geöffneten Zustand keine Gefahr darstellen?	§ 13 (4) GUV-V S 2 § 3 (1) und Anhang Ziffer 1.6 (1) ArbStättV	Herabfallende Fensterflügel bei unsachgemäßer Bedienung, Absturzgefahr, Umschlagen von Schwingflügelfenstern, Anstoßgefahr bei geöffneten, in den Raum stehenden Fenstern	Geeignete Sicherungen sind verbaut, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Kipp- oder Schwingflügel mit Sperrelementen gegen Herabfallen • Öffnungsbegrenzer • Dreh-/Kippbeschläge mit Verschlussperren für die Drehrichtung (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.10 BG/GUV-SR S2)		

3.2.10 Mobiliar, Ausstattungen, Spielzeug

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Werden ungünstige Körperhaltungen insbesondere für Erzieherinnen und Erzieher vermieden?	§ 4 Arb-SchG § 2 (2) GUV-VA 1	Belastungen des Muskel- und Skelettapparates, Zwangshaltungen	Bereitstellung von erwachsenengerechtem Mobiliar. Bereitstellung von tief absenkba- ren Stühlen für das Personal (Siehe hierzu auch Ziff. 2.1.2 GUV-R A1)		
2. Sind die Ausstattungen für Kinder ergonomisch gestaltet?	§ 14 (1) GUV-V S 2	Belastungen des Muskel- und Skelettapparates, Zwangshaltungen	Bereitstellung von auf die Körpermaße von Kindern abgestimmtes Mobiliar wie z. B. Stühle und Tische. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.11 BG/ GUV-SR S2)		
3. Sind Stühle für Krippenkinder so gestaltet, dass sie bei ihrer Nutzung keine Gefährdung darstellen?	§ 23 (3) GUV-V S 2	Gefahr des Umkippens von Stühlen	Hochstühle sind stand- und kipp- sicher und entsprechen den Vorga- ben der DIN EN 14988-1. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.7 BG/ GUV SR S2)		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Mitarbeiter:			Kita:	Datum:		
4. Sind Ausstattungen für ihren jeweiligen Bestimmungszweck sicher gestaltet, befestigt und aufgestellt?	§ 14 (1) GUV-V S 2 § 2 GUV-V A 1/BGVA 1	Stoßen an sich lösenden, umkippenden oder sonst unkontrolliert in Bewegung geratenden Gegenständen	Entsprechende Vorkehrungen sind getroffen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Feststellvorrichtungen für rollbare Elemente, z. B. Tafeln, Garderoben • Sicherungen gegen Herausfallen von Schubladen • kipp- und standsichere Aufstellung von Regalen, Schränken usw. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.11 BG/ GUV-SR S2) 		
5. Werden geeignete Tritte und/oder Leitern bereitgestellt, wenn die Ablagehöhe von Materialien eine Aufstiegshilfe erfordert?	§ 4 und Anhang 2 Nr. 5.3 BetrSichV § 2 GUV-V A 1/BGVA 1	Einsatz gefährlicher Provisorien mit erhöhter Sturz- und Verletzungsgefahr	Geeignete Tritte und/oder Leitern werden bei Ablagehöhen von Materialien z. B. in über 1,8 m hohen Regalen bereitgestellt. Ablagehöhen für Materialien sind für alle Beschäftigten ohne Aufstiegshilfen gut erreichbar.		
6. Sind Ausstattungen so ausgebildet oder gesichert, dass Verletzungsgefahren durch scharfe Kanten oder Ecken, raue Oberflächen sowie vorstehende Teile vermieden werden?	§ 14 (2) GUV-V S 2	Schwere Schürf- und Platzwunden beim Anstoßen an vorstehenden Ausstattungsteilen	Gestaltungskriterien bis in eine Höhe von 2 m sind: <ul style="list-style-type: none"> • Ecken, Kanten und Oberflächen weisen einen Abrundungsradius von ≥ 2 mm auf • Kanten sind entsprechend gebrochen oder gefast • geeignete Abschirmungen (z. B. von Garderoben- und Handtuchhaken) (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.11 BG/ GUV-SR S2)		
7. Werden bewegliche Teile von Ausstattungsgegenständen so gestaltet, dass für Kinder keine Gefährdungen durch Scherstellen entstehen?	§ 14 (3) GUV-V S 2	Schergefahren	Abschirmung gefährlicher Stellen, Sicherheitsabstände vorsehen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.11 BG/ GUV-SR S2 und DIN EN 349, DIN EN ISO 13857 und DIN EN 31001-1)		

3.2.11 Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Sind Kinder gegen Verbrennungs- oder Verbrühungsgefahren geschützt?	§ 15 GUV-V S 2	Verbrennen, Verbrühen durch Kontakt mit heißen Oberflächen oder Flüssigkeiten	<p>Die Temperatur</p> <ul style="list-style-type: none"> • heißer Oberflächen (z. B. von Heizungen, Rohrleitungen) ist auf auf ≤ 60 °C begrenzt oder eine Kontaktmöglichkeit ist unterbunden (z. B. durch Abschirmung. Lampen mit heißen Oberflächen sind für Kinder un- erreichbar angebracht) • von Flüssigkeiten (z. B. die Aus- lauftemperatur von Warmwasser) ist auf ≤ 43 °C begrenzt <p>(Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.12 BG/ GUV-SR S2, DIN EN ISO 13732-1 und DIN EN 806-2)</p>		
					
					
					
					
					
					
					
					
					
					
					
					
					
				2. Sind Küchen, in denen Essen für Kinder zu- und aufbereitet wird, so gestaltet, dass Kinder nicht ge- fährdet werden?	§ 18 (1) GUV-V S 2	Verbrennen/Ver- brühen an Herd- platten, Töpfen und Speisen
.....						
.....						
.....						
.....						
.....						
.....						
.....						
.....						
.....						
.....						
.....						
.....						
.....						

3.2.12 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/ Belastung/ Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Ist sichergestellt, dass nur sichere/geprüfte elektrische Betriebsmittel angeschafft und eingesetzt werden?	§ 5 GUV-VA 3/BGVA 3	Gefahr von Körperdurchströmungen oder Bränden	Elektrische Betriebsmittel werden aus dem Fachhandel oder über eine zentrale Beschaffungsstelle bezogen. Es werden nur Betriebsmittel eingesetzt, die ein CE-Zeichen aufweisen, Produkte mit zusätzlichem GS- oder VDE-Zeichen werden bevorzugt. (Siehe hierzu auch DIN VDE 0100-600:2008-06)		
2. Werden elektrische Anlagen und Betriebsmittel in Aufenthaltsbereichen der Kinder unter Berücksichtigung der Kindersicherheit errichtet, bereitgestellt und betrieben?	§ 16 GUV-V S 2	„Nicht bestimmungsgemäße“ Nutzung elektrischer Betriebsmittel durch Kinder, dabei erhöhte Gefahr von Körperdurchströmungen und Bränden	Ausstattungs- und Gestaltungsmerkmale sind z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Steckdosen mit integriertem erhöhtem Berührungsschutz gemäß VDE 0620-1 • leitfähige Teile sind außerhalb des Griffbereichs angebracht (z. B. bei Beleuchtungskörpern im Bereich erhöhter Spielbenen) • elektrische Dekorationen (z. B. Lichterketten) in Reichweite der Kinder werden mit Schutzkleinspannung betrieben) • Sicherung von Steckdosenstromkreisen durch Fehlerstromschutz-einrichtungen (RDCs) mit einem Bemessungsfehlerstrom $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$ • Elektroleitungen werden möglichst geschützt und außerhalb des Spielbereichs verlegt (z. B. hinter Möbeln) (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.13 BG/GUV-SR S2)		
3. Stehen für die jeweiligen Nutzungsbedingungen geeignete elektrische Betriebsmittel zur Verfügung?	§ 3 GUV-VA3/BGVA 3	Gefahr von Körperdurchströmungen oder Bränden	Bei Einsatz im Außenbereich: Verwendung von Kabeltrommeln für den Außenbereich (keine Haushaltssteckerleisten). Beachtung der zulässigen Gesamtanschlussleistung bei Anschluss mehrerer Verbraucher an eine Quelle.		

3.2.13 Brandschutz, Fluchtwege, Notausgänge

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Sind in jedem Geschoss der Einrichtung mit mindestens einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden?	§ 17 (3) BauO NRW	Beeinträchtigung der (Selbst-)Rettung und Evakuierung im Gefahrenfall	Sofern nicht vorhanden, Rettungswege mit zuständiger Brandschutzdienststelle/Feuerwehr abstimmen.
2. Sind die Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr nicht durch Einbauten eingeengt, ständig freigehalten und gekennzeichnet?	§ 5 (6) BauO NRW	Beeinträchtigung des Rettungseinsatzes	Flächen freihalten und kennzeichnen, Parkverbot für PKW durchsetzen, ggf. Alternativen anbieten.
3. Wurden Anzahl, Art und Standorte der zur Selbsthilfe erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen fachkundig ermittelt?	§ 4 ArbStättV und Anhang Ziffer 2.2 (1) ArbStättV	Entstehungsbrände können nicht (zügig) bekämpft werden	Durch Fachkundigen beraten lassen, Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl und Art am richtigen Ort bereitstellen. (Siehe hierzu auch GUV-R/BGR 133, ASR 13/1,2)

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Mitarbeiter:			Kita:	Datum:		
4. Sind die Feuerlöcher und andere Feuerlöscheinrichtungen sowie sonstige Brandschutzeinrichtungen (z. B. Druckknopf-feuermelder) jederzeit eindeutig erkennbar und zugänglich?	§ 10 (1) GUV-V A 8/ BGV A 8 § 4 ArbStättV und An- hang Ziff. 2.2 (2) ArbStättV	Brandbekämpfung und Brandmeldung wird verzögert	Standorte von nicht jederzeit erkennbaren Feuerlöschern und anderen Feuerlöscheinrichtungen sind gekennzeichnet. In Fluchtwegen ohne Sicherheitsbeleuchtung sind die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen durch lang nachleuchtende Sicherheitszeichen gekennzeichnet. Zugang zu Feuerlöschern und anderen Feuerlöscheinrichtungen ist jederzeit gewährleistet. (Siehe hierzu auch GUV-R/BGR 133 und ASR A 1.3)		
5. Sind Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 2.3 (1) ArbStättV	Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall	Kennzeichnungen sind vorhanden, in geeigneter Höhe angebracht und ausreichend beleuchtet (natürlich oder künstlich). In Fluchtwegen ohne Sicherheitsbeleuchtung sind die notwendigen Rettungszeichen lang nachleuchtend. (Siehe hierzu auch ASR A1.3 und A2.3)		
6. Öffnen Türen von Notausgängen in Fluchtrichtung?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 2.3 (1) ArbStättV	Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall	Manuell betätigte Türen in Notausgängen schlagen in Fluchtrichtung auf. Türen im Verlauf von Fluchtwegen schlagen soweit nach Prüfung notwendig in Fluchtrichtung auf (Öffnungsrichtung im Einzelfall prüfen, ggf. korrigieren). Fluchtwegkonzept prüfen, ggf. ändern. (Siehe hierzu auch ASR A2.3)		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Mitarbeiter:			Kita:	Datum:		
7. Lassen sich alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit von innen leicht öffnen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden?	§ 3 (1) und Anhang Ziffer 2.3 (1) ArbStättV	Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall	Sicherstellen, dass sich diese Türen jederzeit ohne Hilfsmittel (Schlüssel sind nicht zulässig) öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Entsprechende Türöffner (z. B. Panikschloss) nachrüsten. (Siehe hierzu auch ASR A2.3)		
8. Werden Verkehrswege, Fluchtwegen und Notausgänge ständig freigehalten, damit sie jederzeit sicher benutzt werden können?	§ 4 (4) ArbStättV § 23 (1) GUVSR S2	Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall, Rettung wird behindert, Brandentstehung sowie Ausbreitung von Rauch und Brandgasen	Verkehrswege, Fluchtwegen, Notausgänge und Notausstiege sind nicht z. B. mit Mobiliar, Einbauten, Kinderwagen oder anderen Gegenständen zugestellt und werden ständig freigehalten. Mindestfluchtwegbreiten (gilt nicht für integrative Einrichtungen) z. B.: 5 bis 20 Personen: 1,0 m bis 200 Personen: 1,2 m). (Siehe hierzu auch ASR A2.3)		
9. Ist gewährleistet, dass alle Türen und Verschlüsse mit Brandschutzfunktion nicht entgegen ihrer Funktion offengehalten werden?	§§ 3, 4, 15, 16 ArbSchG §§ 15, 16 GUVVA 1/ BGVA 1	Unkontrollierte Rauch-, Brandgas- und Brandausbreitung	Offenhalten wirksam verhindern bzw. Ersatzmaßnahmen schaffen (z. B. durch bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen).		
10. Wird auf Ordnung und Sauberkeit im Sinne des Brandschutzes geachtet?	§§ 3 und 15 ArbSchG §§ 3 und 4 ArbStättV	Gefahr der unkontrollierten Brandentstehung und Brandausbreitung	Fluchtwegen freigehalten. Nicht erforderliche brennbare Materialien entfernen oder sachgerecht lagern.		

3.3.2 Waschräume, Toiletten, Wickelplätze

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- astung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Sind Sanitär- objekte und Einrichtungs- gegenstände in Waschräumen und Toiletten auf die Kindergröße abgestimmt?	§ 19 (1) GUV-V S 2 § 23 (3) GUV-V S2	Erhöhte Un- fall- und Verlet- zungsgefahr bei Benutzung von Aufstiegen	Waschbecken, WC-Becken, Spie- gel, Ablagen usw. auf die Kinder- größe abgestimmt anschaffen/ anbringen. In Kinderkrippen z. B. Toiletten auch in ca. 26 cm Höhe vorsehen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.3 BG/ GUV-SR S2 und VDI 6000 Blatt 6)		
2. Werden Quetsch- und Scherstellen an Türen von Sanitär- kabinen vermie- den?	§ 19 (2) GUV-V S 2	Quetsch- und Schergefahr	Maßnahmen sind z. B. • entsprechende Türkonstruk- tionen • Ausstattung der Schließkanten mit Schutzprofilen (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.3 BG/ GUV-SR S2)		
3. Sind Geräte zur Warmwasserauf- bereitung sowie Waschmaschinen so aufgestellt, dass eine unbe- fugte Benutzung durch Kinder verhindert wird?	§ 19 (3) GUV-V S 2	Verbrennungs- und Verbrü- hungsgefahren, Verletzungs- gefahr beim Hineinklettern in Maschinentrom- meln	Heißwasserboiler und ähnliche Geräte, Waschmaschinen und Trockner sind außerhalb der Reich- weite der Kinder oder in abschließ- baren Räumen oder Schränken untergebracht. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.3 BG/ GUV-SR S2)		
4. Werden für Bereiche, in denen Kinder von Körper- ausscheidungen gereinigt werden, geeignete Hygienemaßnah- men zur Beseiti- gung der Abfälle getroffen?	§ 19 (4) GUV-V S 2	Infektionsgefahr	Windelabfälle werden für Kinder nicht zugänglich aufbewahrt, z. B. in separaten dicht schließenden Behältnissen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.3 BG/ GUV-SR S2)		
5. Sind Wickel- plätze so ausge- führt, dass Kinder nicht herunterfal- len?	§ 23 (4) GUV-V S 2	Gefahr des Herunterfallens der Kinder	Geeignete Maßnahmen sind z. B.: • 20 cm hohe Aufkantungen an den Seiten und der Rückwand • Lagerung von Wickelutensilien im Greifbereich des Personals (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.7 BG/ GUV SR S2)		

3.3.3 Werkräume

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/ Belastung/ Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/ verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Sind Abstände zwischen und an Werkbänken so bemessen, dass sich Kinder bei praktischen Übungen und Arbeiten nicht verletzen oder gegenseitig gefährden?	§ 20 (1) GUV-V S 2	Verletzungsgefahr durch zu geringe Bewegungsfreiheit und Enge	Ausreichende Abstände einhalten: • zwischen Werkbänken ≥ 85 cm • bei Arbeiten Rücken an Rücken Gangbreiten von ≥ 1,50 m (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.4 BG/ GUV-SR S2):		
2. Sind Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die nur unter Aufsicht und Anleitung genutzt werden dürfen, gegen unbefugte Benutzung gesichert?	§ 20 (2) GUV-V S 2	Gefährdungen durch unbefugten und unkontrollierten Umgang mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen	Sicherung z. B. durch: • Schlüsselschalter an jeder Maschine • Aufstellung/Aufbewahrung in gesonderten Räumen oder Schränken (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.4 BG/ GUV-SR S2)		
3. Sind geeignete Maßnahmen gegen die Abgabe von Gefahrstoffen in die Raumluft getroffen?	§ 20 (3) GUV-V S 2	Gesundheitsgefährdung durch Schadstoffe	Maßnahmen sind: • Brennofen in Raum mit Belüftung (Fensterlüftung) aufstellen • Abluft eines Brennofens im Gruppenraum ins Freie leiten • ungefährliche Substanzen verwenden (z. B. Farben oder Kleber ohne gesundheitsschädliche Lösemittel) (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.4 BG/ GUV-SR S2):		

3.3.4 Büroarbeitsplätze, PC- Spiel- /Lernplätze

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Tragen die am Arbeitsplatz verwendeten Arbeitsmittel das CE-Zeichen?	§§ 6 und 7 GPSG §§ 3 und 4 der 9. GPSGV	Sicherheit bei der Benutzung nicht gekennzeichneter Arbeitsmittel in Frage gestellt	Arbeitsmittel mindestens mit CE-Kennzeichnung beschaffen, zusätzlich geprüfte und mit GS- oder BG-Prüfzert-Zeichen versehene Arbeitsmittel bevorzugen.		
2. Sind die Kabel und Versorgungsleitungen im Raum und am Arbeitstisch sicher und stolperfrei verlegt?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 1.4 und 1.5 ArbStättV § 4 GUV-V A 3/BGVA 3	Stolper- und Sturzgefahr, Gefährdung durch elektrischen Schlag	Kabel und Leitungen sind <ul style="list-style-type: none"> • stolperfrei verlegt (z. B. in Kabelkanälen oder außerhalb von Verkehrswegen) • sicher verlegt/befestigt (zug-, quetsch- und knickfrei) • gekennzeichnet Verkehrswege und Durchgänge sind mit Kabelbrücken abgesichert. (Siehe hierzu auch DIN VDE 0100)		
3. Ist die freie Bewegungsfläche am (Bildschirm-) Arbeitsplatz und die Arbeitsfläche für wechselnde Arbeitshaltungen und Bewegung ausreichend?	§§ 6, 3 (1) und Anhang Ziffer 1.2 (1) ArbStättV Anhang Pkt. 10, 14 Bildsch-arbV	Zwangshaltung, Verletzungsgefahr durch Anstoßen	Bereitgestellt wird: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplatzfläche inkl. Möblierung 8-10 m² • unverstellte Bewegungsfläche am Arbeitsplatz 1,5 m² • Benutzerfläche am Arbeitsplatz ≥ 1.0 m tief (Rückrolltiefe des Arbeitsstuhls) • Arbeitsfläche ≥ 1,6 m x 0,8 m (Arbeitstisch), freier Beinraum • ausreichende Funktionsfläche für Fenster, Türen, Möbeltüren und -auszüge (ungehindertes Öffnen und Bedienen) (Siehe hierzu auch GUV-I 650)		
4. Ist der Arbeitsstuhl ergonomisch gestaltet und standsicher?	Anhang Punkt 11 Bildsch-arbV	Fehlbelastung der Wirbelsäule und der Muskulatur Durchblutungsstörungen, Zwangshaltung	Geeigneter Arbeitsstuhl wird zur Verfügung gestellt: <ul style="list-style-type: none"> • kippsicher (5 Rollen, angepasst an den Untergrund) • höhenverstellbare Sitzfläche • höhenverstellbare Rückenlehne mit Armlehnen (höhenverstellbar) (Siehe hierzu auch GUV-I 650, DIN EN 1335-1/-2 und DIN EN 12529)		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
5. Kann durch eine Anpassung und Einstellung der Arbeitsmittel eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung erreicht werden?	Anhang Punkt 13 BildschirmarbV	Zwangshaltung, Fehlbelastung von Wirbelsäule und Muskulatur, Durchblutungsstörungen	Ergonomisch günstige Arbeitshaltung wird durch ergonomisch gestaltete und einstellbare Arbeitsmittel sichergestellt, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • höhenverstellbarer Arbeitstisch • höhenverstellbarer Monitor • höhenverstellbarer Arbeitsstuhl • ggf. Fußstütze Die oberste Bildschirmzeile liegt unterhalb der Augenhöhe. (Siehe hierzu auch GUV-I 650)		
6. Ist eine in Abhängigkeit von der Sehaufgabe ausreichende (Decken-)Beleuchtung (hierzu zählt auch die gleichmäßige Ausleuchtung des Raumes) vorhanden?	Anhang Punkt 15 BildschirmarbV	Beeinträchtigung der visuellen Wahrnehmung, vorzeitige Ermüdung	Beleuchtung in Arbeitstischhöhe beträgt ≥ 500 lx, Hintergrund ≥ 300 lx, Beleuchtungsstärken sind regelbar. (Siehe hierzu auch GUV-I 650, DIN EN 12464-1 und DIN 5035-7)		
7. Ist der Arbeitsplatz frei von störenden Reflexionen und Spiegelungen (auf dem Monitor)?	Anhang Punkte 15 und 16 BildschirmarbV	Störung der visuellen Wahrnehmung	Beleuchtungsanlage ist überprüft und angepasst. Arbeitsplatz ist so eingerichtet/Arbeitsmittel sind so umgestellt, dass Spiegelungen und Reflexionen vermieden werden. (Siehe hierzu auch GUV-I 650) Arbeitsmittel neu beschaffen (Siehe hierzu auch GUV-I 650)		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
8. Besteht die Möglichkeit, den Lichteinfall durch verstellbare Lichtschutzvorrichtungen ausreichend zu regulieren?	Anhang Punkt 16 BildschirmarbV	Blendung durch Sonneneinstrahlung, Störung der visuellen Wahrnehmung, vorzeitige Ermüdung	Verstellbare Lichtschutzvorrichtungen sind angebracht, idealerweise: <ul style="list-style-type: none"> • Horizontallamellen außen • Vertikallamellen innen (Siehe hierzu auch GUV-I 650)		
9. Ist die vorhandene Software für die auszuführenden Aufgaben problemlos nutzbar?	Anhang Punkt 21 BildschirmarbV	Beeinträchtigung der Tätigkeit, psychische Belastung	Eine entsprechend der Arbeitsaufgabe gut nutzbare Software wird bereitgestellt. Softwarelösungen unterstützen die Arbeitsprozesse. (Siehe hierzu auch GUV-I 650)		
10. Sind Plätze zum Spielen und Lernen am PC so gestaltet, dass für Kinder geeignete Ausstattungen bereitstehen und die elementaren ergonomischen Anforderungen berücksichtigt sind?	§ 21 GUV-V S2	Zwangshaltung, Fehlbelastung von Wirbelsäule und Muskulatur, Durchblutungsstörungen	Hierzu gehören z. B. folgende Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Blendschutz • fachgerechte Verlegung von Kabeln • kindgerechtes Mobiliar (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.5 BG/ GUV-SR S2 und GUV-SI 8009)		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
4. Sind die Einfriedungen ausreichend hoch, verleiten sie nicht zum Hocklettern und stellen sie keine Gefährdung für Kinder dar?	§ 27 (4) GUV-V S 2	unerlaubtes Verlassen der Einrichtung problemlos möglich, Verletzungsgefahr	Einfriedungen: <ul style="list-style-type: none"> • sind in Abhängigkeit von der Umgebung $\geq 1,00$ m hoch • weisen keine leiterähnlichen Gestaltungselemente und • keine spitzen, scharfkantigen oder hervorspringenden Teile auf (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.2 BG/GUV-SR S2)
5. Werden Aus- und Zugänge sowie die dorthin führenden notwendigen Verkehrswege ausreichend beleuchtet?	§ 27 (5) GUV-V S 2	Sturz- und Stolpergefahr	Wegführung, Hindernisse, Treppen usw. werden so beleuchtet, dass sie deutlich erkannt werden (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.2 BG/GUV-SR S2 und DIN EN 12464-2)

3.5 Psychische Belastungen

Das empfinde ich als ...		😊	🙂	😐	☹️	😞	Das erlebe ich besonders in dieser Situation ...	
		Kita:					Datum:	
Arbeitsbedingungen	Lärm/Lautstärke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	Ausstattung mit pädagogischem Material	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	Sicherheit des Arbeitsplatzes	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	flexible Arbeitszeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Arbeitsaufgabe	Interaktion mit den Kindern/ Verhalten der Kinder	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	Zeitdruck	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	Administrative Pflichten (Dokumentation/Büroarbeit)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	Möglichkeiten, eigene Ideen einzubringen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	Rückmeldungen über die Arbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	Erfolge der pädagogischen Arbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Arbeitsorganisation Ergänzungen	Klarheit der Aufgabenverteilung im Team	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	Anzahl der Kinder in einer Gruppe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	Zeit für Vor- und Nachbereitung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	Versammlungen, Teamsitzungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	Anforderungen von außen (Träger, Gesetze ...)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	Zeit für die Kinder	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		

Das empfinde ich als ...		😊	🙂	😐	☹️	😞	Das erlebe ich besonders in dieser Situation ...
		Kita:					Datum:
Soziale Bedingungen	Zusammenarbeit mit den Eltern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	Arbeitsklima im Team	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	Konkurrenzdruck	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	Zusammenarbeit mit der Leitung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ergänzungen		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
A	
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)
ASR A	Technische Regel für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregel)
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinie
B	
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)
BG	Berufsgenossenschaft
BGI ...	Berufsgenossenschaftliche Informationen des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften
BGR ...	Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften
BGV ...	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Unfallverhütungsvorschriften) des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften
BildscharbV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung)
C	
D	
DIN ...	Deutsche Norm, erstellt vom Deutschen Institut für Normung (DIN)
DIN EN ...	Deutsche Ausgabe einer Europäischen Norm
DGUV-Vorschrift ...	Unfallverhütungsvorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
E	
EN ...	Europäische Norm
F	
FI-Schutzschalter	Fehlerstrom-Schutzschalter; siehe auch RCD
G	
G ...	DGUV-Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung)
GPSG	Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbrauchsprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz)

Abkürzung	Erläuterung
GPSGV	Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
GS	Geprüfte Sicherheit
GUV-G	Grundsätze des Bundesverbandes der Unfallkassen
GUV-I	Informationsschriften des Bundesverbandes der Unfallkassen
GUV-R	Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit des Bundesverbandes der Unfallkassen
GUV-V	Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Unfallverhütungsvorschriften) des Bundesverbandes der Unfallkassen
I	
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
J	
JArbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)
K	
KiBiz	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz)
L	
LärmVibrations-ArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung)
LasthandhabV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung)
M	
MAIS NRW	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen
MuSchG	Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)
MuSchArbV	Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
P	
PrüfVO NRW	Prüfverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
R	
RCD	residual current protective devices (RCD ohne Hilfsspannungsquelle = Fehlerstrom-Schutzeinrichtung, RCD mit Hilfsspannungsquelle = Differenzstrom-Schutzeinrichtung), siehe auch FI-Schutzschalter
S	
T	
TRBA	Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
U	
UVV	Unfallverhütungsvorschrift der gesetzlichen Unfallversicherungsträger
V	
VDE	Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker
VDI	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure
W	
Z	

Impressum

Herausgeber

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Sankt-Franziskus-Straße 146
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 9024-0
E-Mail info@unfallkasse-nrw.de
Internet www.unfallkasse-nrw.de

Verantwortlich für den Inhalt

Gabriele Pappai

Redaktion

Georg Nottelmann

Gestaltung

Gathmann Michaelis und Freunde, Essen

Druck

KWIK-COLOR, Düsseldorf

Auflage

2.000

Bildnachweis:

©istockphoto.com/@laurent

Ausgabe

Dezember 2011

Bestellnummer

S 50

